

Betreff:

Mängel an den Feuerwehrhäusern und Liegenschaften der Feuerwehr

| | |
|--|-----------------------------|
| <i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VII 37 Fachbereich Feuerwehr | <i>Datum:</i> 06.07.2021 |
|--|-----------------------------|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Sitzungstermin</i> | <i>Status</i> |
|-----------------------------------|-----------------------|---------------|
| Feuerwehrausschuss (zur Kenntnis) | 16.06.2021 | Ö |

Sachverhalt:

Zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 04.06.2021 [21-16185] wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 1:

Im Anhang füge ich die Aufstellung aller im Jahr 2012 von der FUK festgestellten Mängel und den aktuellen Bearbeitungsstand bei. Nicht alle Mängel lassen sich im Bestand beheben, an der Behebung der Mängel wird weiterhin kontinuierlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gearbeitet.

Zu Frage 2:

Festgestellte Mängel wurden in den vergangenen Jahren je nach Dringlichkeit von den Ortsbrandmeistern direkt oder nach Meldung an den Fachbereich 37 durch die Stelle Freiwillige Feuerwehr an das Vertragskundenmanagement des FB 65 gemeldet. Seitens der FUK wurden seit dem Jahr 2012 keine weiteren Mängel festgestellt.

Zu Frage 3:

Der Fachbereich Feuerwehr hat seit 01.01.2020 im Rahmen der Umsetzung der Empfehlungen die Stelle 37.04 „Qualitätsmanagement“ geschaffen. Die Prozessorientierung soll mit Unterstützung dieser Stelle zunehmend Einzug in den Fachbereich erhalten. Die Abarbeitung der Mängel in Feuerwehrhäusern unterliegt noch keiner Prozessbeschreibung.

Geiger

Anlage/n:

Übersicht FUK-Mängel

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 31.Mai 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Bienrode

| Lfd. Nr. | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | | |
|------------|--|---|--|---|---|--|---|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen |
| FUK I.1.1 | Die Ortsfeuerwehr verfügt über keine Pkw-Stellplätze auf dem Grundstück | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Ersatzweise ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten |
| FUK I.1.2 | Durch die Parksituation auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind Kreuzungsmöglichkeiten von ankommenden Feuerwehrangehörigen und austretenden Feuerwehrfahrzeugen vor den Toren des Feuerwehrhauses möglich | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus, so dass Kreuzungspunkte vermieden werden. | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus | Dienstanweisung zu A. | | Durch die eingeschränkte Möglichkeit des Parkens gegenüber ist der Mangel nicht zu beseitigen. Mehrere PKW werden immer gegenüber den austretenden Fahrzeugen Parken |
| FUK I.1.3 | Zugang zum Feuerwehrhaus durch Tordurchfahrten | Erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswiege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. Bis zur Einrichtung dieses Zuganges sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswiege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. |
| FUK I.1.4 | Unebenheiten, Absenkungen bzw. Löcher im Stauraum vor dem Feuerwehrhaus | Gefahr des Stolperns | Die Stolperstellen sind zu beseitigen | | | In der Hoffläche vor der Fahrzeughalle des Feuerwehrhauses sind Unebenheiten, Absenkungen bzw. Löcher zu beseitigen | Unebenheiten beseitigt |
| FUK I.1.5 | Die Stauraum- bzw. Verkehrsfläche vor dem Feuerwehrhaus wird nicht beleuchtet | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen kommen | Der Außenbereich ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu beleuchten | | | | Die Stauraumfläche bzw. die Verkehrsfläche vor dem Feuerwehrhaus ist ausreichend zu beleuchten. |
| FUK I.1.6 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt. Durch in der Fahrzeughalle untergebrachte Schutzbekleidung, Schränke und Regale werden die Verkehrswege und Stellplatzflächen zusätzlich eingeschränkt | Erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandscheck nach § 33 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" (GU-V C53) ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind. Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | Bau sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze | Sicherheitsgerechte Unterbringung der Fahrzeuge ist aktuell nicht möglich. Dazu müsste ein Fahrzeug weniger stationiert werden und der frei werdende Stellplatz zur Umkleide umgerüstet werden. Das TLF ist demnächst abgängig. |
| FUK I.1.7 | In der Fahrzeughalle werden mehrere Dieselfahrzeuge abgestellt | Es besteht die Gefährdung von krebserzeugenden Dieselmotorenmissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren. | Eine Absauganlage könnte nach Umsetzung der Maßnahme 1.6 installiert werden. |
| FUK I.1.8 | Der Fußboden der Stellplätze weist augenscheinlich nicht die notwendige Rutschhemmung auf | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Ausrutschen | Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der vorhandene Bodenbelag der Stellplätze der Bewertungsgruppe R12 entspricht. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Fußboden mit einem Belag der Bewertungsgruppe R12 zu versehen | | | Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der vorhandene Bodenbelag der Stellplätze der Bewertungsgruppe R12 entspricht. | Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Fußboden mit einem Belag der Bewertungsgruppe R12 zu versehen. |
| FUK I.1.9 | Bei auftretender Nässe im Stellplatzbereich kann durch Wasserlachen die Trittsicherheit erheblich beeinträchtigt werden. | Erhebliche Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Ausrutschen | Einbau von Gefälle und Entwässerung. Kann eine Entwässerung des Stellplatzfußbodens mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht nachgerüstet werden, ist sicherzustellen, dass Wasserlachen nach dem Einstellen der Fahrzeuge aufgenommen werden. | Wasserlachen müssen nach dem Einstellen der Fahrzeuge ggf. aufgenommen werden. | Dienstanweisung zu A. | Der Fußboden der Fahrzeugstellplätze ist über ein Gefälle zu entwässern. | DA derzeit ausreichend. Beim Umsetzen der Maßnahme in 1.8 könnte ein entsprechendes Gefälle umgesetzt werden. |
| FUK I.1.10 | In der Fahrzeughalle, in der auch die persönlichen Schutzausrüstungen und Atemschutzgeräte gelagert werden, ist augenscheinlich keine Beheizung möglich | Geundheitliche Gefährdung der Feuerwehrangehörigen | Sind Stellplatz- und Umkleidebereich miteinander verbunden, ist die höhere Raumtemperatur (21°C) sicherzustellen | | | Die Beheizung des Stellplatz-/Umkleidebereiches ist nachzubessern. | Kann beim Umsetzen der Maßnahme in 1.6 umgesetzt werden. |
| FUK I.1.11 | Im Feuerwehrhaus sind zu wenige Lagermöglichkeiten vorhanden. Dadurch werden Verkehrswege eingeschränkt | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Stolpern | Die erforderlichen Verkehrswege sind herzurichten. | Unter Voraussetzung der Maßnahmen zu D oder B sind Verkehrswege, Fluchtwiege und Notausgänge ständig freizuhalten | Alternativ zu D sind Lagermöglichkeiten außerhalb des Feuerwehrhauses bereitzustellen. | Es sind Lagermöglichkeiten baulich herzustellen. | Lagermöglichkeiten können in diesem Gebäude nicht in ausreichendem Umfang geschaffen werden. Nicht unmittelbar und ständig benötigte Gegenstände könnten an anderen Orten im Stadtteil gelagert werden (an,mieten von Lagergaragen oder -containern). |
| FUK I.1.12 | Das Lagerregal im rückwärtigen Hallenbereich ist ohne Kennzeichnung der Tragfähigkeit. Das Regal ist nicht gegen Umstürzen gesichert | Gefährdung von Feuerwehrangehörigen | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Regalfächer ist zu ermitteln und gut erkennbar am Regal anzubringen. Die Regale sind entsprechend zu befestigen. | | | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Regalfächer ist zu ermitteln und gut erkennbar am Regal anzubringen. Die Regale sind entsprechend zu befestigen. | Ist nicht ermittelbar. Die Lagerregale müssen ausgetauscht werden, bzw. durch externe Lagerfläche ersetzt werden. |
| FUK I.1.13 | Die Sanitärräume der Damen und Herren sind nur durch eine leichte Trennwand unterteilt. Der untere Teil der Trennwand ist offen | Es besteht die Möglichkeit, dass die Nutzer der Sanitäranlagen sich gestört oder beobachtet fühlen | Entsprechende sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen | | | Sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen. | Ist umgesetzt |
| FUK I.1.14 | Das Geländer der Treppenanlage ist niedriger als 1,00 m und verfügt über waagerechte Füllstäbe. | Es besteht die Gefährdung des Absturzes | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. | | | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der UVV anzupassen. | Ist teilweise noch umzusetzen |
| FUK I.1.15 | Hochstehende Kanten der Sauberlaufmatten oder rutschige Matten | Gefahr des Stolperns oder Ausrutschens | Die Sauberlaufmatten sind durch trittsichere Bodenbeläge zu ersetzen oder zu entfernen | | | Die Sauberlaufmatten sind durch trittsichere Bodenbeläge zu ersetzen oder zu entfernen | Ist umgesetzt |

Aktualisierungen, Stand 11.06.2021

An dem Standort kann keine ausreichende Anzahl Parkplätze geschaffen werden. Die gegenüber mittels Halteverbot frei gehaltene Fläche reicht nicht für die mögliche Anzahl ausrückender Feuerwehreute aus.

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 31.Mai 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Wagum

| Lfd. Nr. | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|------------|--|---|--|---|--|---|---|--|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen | |
| FUK I 2.1 | Die Ortsfeuerwehr verfügt nicht über eine ausreichende Anzahl an Pkw-Stellplätzen auf dem Grundstück. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Ersatzweise zu A. D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | An dem Standort kann keine ausreichende Anzahl Parkplätze geschaffen werden. Die gegenüber mittels Parkverbot frei gehaltene Fläche reicht nicht für die mögliche Anzahl ausrückender Feuerwehreute aus. |
| FUK I 2.2 | Durch die Parksituation auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind Kreuzungsmöglichkeiten von ankommenden Feuerwehrangehörigen und ausrückenden Feuerwehrfahrzeugen vor den Toren des Feuerwehrhauses möglich | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Veränderung der Wegführung ins Feuerwehrhaus, so dass Kreuzungspunkte vermieden werden. | Veränderung der Wegführung ins Feuerwehrhaus | Dienstanweisung zu A. | | | Durch die eingeschränkte Möglichkeit des Parkens gegenüber ist der Mangel nicht zu beseitigen. Mehrere PKW werden immer gegenüber den ausrückenden Fahrzeugen Parken |
| FUK I 2.3 | Zugang zum Feuerwehrhaus durch Tordurchfahrten | Erhebliche Gefahr des Angefahrens oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswiege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. Bis zur Einrichtung dieses Zuganges sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Die vorhandene Zugangsmöglichkeit ist so herzurichten, dass sich die Verkehrswiege nicht kreuzen. | Die neuen Hallentore verfügen nicht mehr über Schluftüren, |
| FUK I 2.4 | Unebenheiten, Abseokungen bzw. Löcher im Stauraum vor dem Feuerwehrhaus | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Stolpern | Die Stolperstellen sind zu beseitigen | | | | Vor dem Stauraum des Feuerwehrhauses sind Unebenheiten, Abseokungen bzw. Löcher zu beseitigen | Unebenheiten beseitigt |
| FUK I 2.5 | Die Stauraum- bzw. Verkehrsfläche vor dem Feuerwehrhaus wird nicht beleuchtet | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen kommen | Der Außenbereich ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu beleuchten | | | | Die Stauraumfläche bzw. die Verkehrsfläche vor dem Feuerwehrhaus ist ausreichend zu beleuchten. | neue Beleuchtung installiert |
| FUK I 2.6 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt. Durch die in der Fahrzeughalle untergebrachte Schutzleidung, Schränke und Regale werden die Verkehrswege und Stellplatzflächen zusätzlich eingeschränkt | Erhebliche Gefahr des Angefahrens oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehr" (GUUV-C53) ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehr" für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind. Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Bau sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze | Sicherheitsgerechte Unterbringung der Fahrzeuge ist aktuell nicht möglich. Dazu müsste ein Fahrzeug weniger stationiert werden und der frei werdende Stellplatz zur Umkleide umgerüstet werden. |
| FUK I 2.7 | Beim Öffnen der Falltore besteht die Möglichkeit des Einrutschens der Hand, wenn der Griff umfasst wird, um das Fahrzeug zu betreten | Quetschgefahr an den Händen der Feuerwehrangehörigen | Die Quetschstelle ist zu beseitigen | | | Beseitigung von Quetschstellen an den Hallentoren | | Durch neue Hallentore beseitigt |
| FUK I 2.8 | Im Bereich des Überganges von Stellplatzbelag und Stauraumbelag (Tordurchfahrt) befindet sich durch die Höhenanpassung eine Stolperstelle. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Stolpern | Die Stolperstellen sind zu beseitigen | | | Im Bereich des Überganges von Stellplatzbelag und Stauraumbelag (Tordurchfahrt) sind Stolperstellen zu beseitigen. | | Stolperstellen noch vorhanden |
| FUK I 2.9 | Über Verkehrswege hängende oder liegende Leitungen zur Einspeisung von Fahrzeugen sind Stolperstellen. Durch Langziehen, Betreten oder Überfahren der Leitung kann darüber hinaus die Isolation in Mitten des Hauses gezozen sowie die stromfließenden Adern beschädigt werden | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Stolpern | Zuführung der Leitungen zum Fahrzeug von oben | | | Die Zuführung der Leitungen zur Fahrzeugspeisung müssen nach oben verlegt werden. | | Ist zum Teil umgesetzt, muss aber noch verbessert werden. Die Abgasabsauganlage muss in dieser Hinsicht noch optimiert werden, damit der Absaugschlauch keine Stolperstelle darstellt. |
| FUK I 2.10 | In der Fahrzeughalle werden mehrere Dieselfahrzeuge abgestellt. | Es besteht die Gefährdung von krebserzeugenden Dieselmotorenmissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren. | | Ist installiert |
| FUK I 2.11 | Der Fußboden der Stellplätze weist augenscheinlich nicht die notwendige Rutschhemmung auf | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Ausrutschen | Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der vorhandene Bodenbelag der Stellplätze der Bewertungsgruppe R12 entspricht. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Fußboden mit einem Belag der Bewertungsgruppe R12 zu versehen | | | Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der vorhandene Bodenbelag der Stellplätze der Bewertungsgruppe R12 entspricht. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Fußboden mit einem Belag der Bewertungsgruppe R12 zu versehen. | | Im Bereich der Umkleiden wurde ein rutschhemmender Belag aufgebracht |
| FUK I 2.12 | Bei auftretender Nässe im Stellplatzbereich kann durch Wasserlachen die Trittsicherheit erheblich beeinträchtigt werden. | Erhebliche Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Ausrutschen | Einbau von Gefälle und Entwässerung. Kann eine Entwässerung des Stellplatzfußbodens mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht nachgerüstet werden, ist sicherzustellen, dass Wasserlachen nach dem Einstellen der Fahrzeuge aufgenommen werden. | Wasserlachen müssen nach dem Einstellen der Fahrzeuge ggf. aufgenommen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Der Fußboden der Fahrzeugstellplätze ist über ein Gefälle zu entwässern. | DA derzeit ausreichend. |
| FUK I 2.13 | In der Fahrzeughalle ist augenscheinlich keine ausreichende Beleuchtung möglich. | Unfall- oder Gesundheitsgefahren der Feuerwehrangehörigen | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzulegen | | | Die Beleuchtungsanlage ist zu überprüfen und gem. UVV nachzubessern. | | neue Beleuchtung ist installiert |
| FUK I 2.14 | In der Fahrzeughalle, in der auch die persönlichen Schutzausrüstungen und Atemschutzgeräte gelagert werden, ist augenscheinlich keine ausreichende Beleuchtung möglich | Gesundheitliche Gefährdung der Feuerwehrangehörigen | Sind Stellplatz- und Umkleidebereich miteinander verbunden, ist die höhere Raumtemperatur (21°C) sicherzustellen | | | Die Beheizung des Stellplatz-/Umkleidebereiches ist nachzubessern. | | ist nachgebessert |
| FUK I 2.15 | Im Feuerwehrhaus sind zu wenige Lagermöglichkeiten vorhanden. Dadurch werden Verkehrswege eingeschränkt | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Stolpern | Die erforderlichen Verkehrswege sind herzurichten. | Unter Voraussetzung der Maßnahmen zu D oder B sind Verkehrswege, Fluchtwge und Notausgänge ständig freizuhalten | Alternativ zu D sind Lagermöglichkeiten außerhalb des Feuerwehrhauses bereitzustellen. | | Es sind Lagermöglichkeiten baulich herzustellen. | Es wurden externe Lagermöglichkeiten geschaffen |
| FUK I 2.16 | Das Feuerwehrhaus verfügt über einen Sanitärraum, der von beiden Geschlechtern genutzt wird | Nach § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) "Grundsätze der Prävention" (GUUV-V A 1) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 "Arbeitsstättenverordnung" (ArbStV) sind Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. | Entsprechende sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen | | | | Sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen. | Die Sanitäranlagen wurden entsprechend hergerichtet |
| FUK I 2.17 | Das Geländer der Treppenanlage ist niedriger als 1,00 m und verfügt über waagerechte Füllstäbe. | Es besteht die Gefährdung des Absturzes | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. | | | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der UVV anzupassen. | | Das Geländer wurde ausreichend erhöht |
| FUK I 2.18 | Im Bereich des Treppenabgangs in das Kellergeschoss ist eine Stolzstelle durch eine zu geringe Höhe des Verkehrsweges vorhanden | Gesundheitliche Gefährdung der Feuerwehrangehörigen | Die Stolzstelle ist abzupolstern sowie gut sichtbar und dauerhaft mit einer schwarz-gelben oder rot-weißen Markierung zu kennzeichnen. Des Weiteren wird empfohlen, nicht nur eine Kennzeichnung vorzunehmen, sondern die Stolzstelle zusätzlich abzupolstern. | | Die Stolzstelle ist abzupolstern sowie gut sichtbar und dauerhaft mit einer schwarz-gelben oder rot-weißen Markierung zu kennzeichnen. | | Im Bereich des Treppenabgangs in das Kellergeschoss wurde mit einem Warnanstrich markiert, allerdings empfiehlt es sich diese Stelle mit einer Polsterung zu versehen | Die Stolzstelle im Bereich des Treppenabgangs ins Kellergeschoss wurde mit einer Polsterung zu versehen |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 31.Mai 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Bevenrode

| Lfd. Nr. | Sicherheitsdefizit II. FUK | Gefährdung II. FUK | Forderung der FUK | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | Bauliche und technische Maßnahmen | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|------------|--|---|---|---|--|---|---|---|
| | | | | | | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen | |
| FUK I 3.1 | Im Außenbereich des Feuerwehrhauses bestehen für die Feuerwehrangehörigen Gefährdungen durch den unübersichtlichen und schlecht einsehbaren Ausfahrtbereich vom Feuerwehrhaus auf die öffentlichen Verkehrswege | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Zur sicheren Begeh- und Befahrbarkeit des Ausfahrtbereichs kann beispielhaft der sichtbehindende Bewuchs entfernt oder ein Verkehrsspiegel angebracht werden. Alternativ kann das oben genannte Schutzziel auch durch andere Sicherungsmaßnahmen (z. B. Hinweisschild, Rundumkennleuchte) erreicht werden. | | | Zur sicheren Begeh- und Befahrbarkeit des Ausfahrtbereichs ist der sichtbehindrende Bewuchs zu entfernen oder ein Verkehrsspiegel oder ein Hinweisschild oder eine Rundumkennleuchte anzubringen. | | Verkehrsspiegel und Hinweisschilder sind installiert. Der Bewuchs ist aber durch mangelnden Rückschnitt immer wieder sichtbehindert |
| FUK I 3.2 | Die Ortsteuerwehr verfügt über eine nicht ausreichende Anzahl Pkw-Stellplätze auf dem Grundstück. Das Feuerwehrhaus liegt an einer Durchgangsstraße am Ortsrand. Der Gehweg zum Feuerwehrhaus endet ca. 100 m vom Grundstück des Feuerwehrhauses, so dass die Feuerwehrangehörige (auch F) den Fahrstreifen benutzen müssen, um zum Feuerwehrhaus zu gelangen. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | | | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. | Parkplätze können in ausreichender Anzahl hergerichtet werden, ist aber noch nicht geschehen. |
| FUK I 3.3 | Durch die Lage der Zu- und Abfahrt bzw. des Einganges ins Feuerwehrhaus sind Kreuzungsmöglichkeiten von ankommenden Feuerwehrangehörigen und ausrückenden Feuerwehrzeugen vor den Toren des Feuerwehrhauses möglich | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus, so dass Kreuzungspunkte vermieden werden. | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus | Dienstanweisung zu A. | | | Durch die Hecke und die sehr ungünstige Lage weniger Stellplätze auf dem Hof ist eine gefährdungsfreie Wegführung nicht möglich. |
| FUK I 3.4 | Zugang zum Feuerwehrhaus durch Tordurchfahrten | Erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen | Die vorhandene Zugangsmöglichkeit ist so herzurichten, dass sich die Verkehrswge von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. | Die neuen Hallentore verfügen nicht mehr über Schlufttüren, |
| FUK I 3.5 | Die Stauraum- bzw. Verkehrsfläche vor dem Feuerwehrhaus wird nicht ausreichend beleuchtet | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen kommen | Der Außenbereich ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu beleuchten | | | | Beleuchtungseinrichtungen sind so anzubringen, dass neben Fahrzeugen, die vor den Toren abgestellt werden, keine Schlagschatten entstehen. | neue Beleuchtung installiert |
| FUK I 3.6 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um das Fahrzeuge werden nicht erfüllt. Durch die in der Fahrzeughalle untergebrachte Schutzbekleidung, Schränke und Tische werden die Verkehrswege und Stellplatzflächen zusätzlich eingeschränkt | Erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die Breiten der Verkehrswege um das Fahrzeug sind ausreichend, wenn zwischen Fahrzeug, Geräten und Gebäudeübereinander ein Verkehrsabstand von mindestens 0,50 m bei geöffneten Fahrzeugtüren und -klappen verbleibt. Für Umkleidebereiche im Bereich der Fahrzeughalle ist der Abstand zwischen Fahrzeug und Schrank/ Schrein ebenfalls zu erhöhen. DIN 14092 Teil 1 "Feuerwehrhäuser: Planungsgrundlagen" legt als Umkleidebereich eine Grundfläche von 1,2 m² pro Feuerwehrangehörigen fest. Des Weiteren sind die Gebäudeübereinander, die Verkehrswege einengen, mit einer schwarz-gelben oder rot-weißen Warnfarbe zu versehen, sofern Umlaufs- und Gesundheitsschutzzkennzeichnung am Arbeitsplatz" (GUUV-V A8). | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | Gebäudeteile, die Verkehrswege eingeschränken, sind mit einem schwarz-gelben oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen, | Bau sicherheitsgerechter Fahrzeugschlüssele und Lagerräume für die Schutzbekleidung und Tische. | Es wurde externer Lagerraum geschaffen. Ein weiteres Entfernen der Platzproblematisität könnte auf dem Grundstück durch einen entsprechenden Anbau realisiert werden. |
| FUK I 3.7 | In einer Fahrzeughalle ist ein TSF-W (Diesel) abgestellt. In der anderen Halle ist ein ELW 1 (Diesel) abgestellt | Es besteht die Gefährdung von krebszerzeugenden Dioxinmotorenmissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren. | ist installiert |
| FUK I 3.8 | Über Verkehrswege hängende oder liegende Leitungen zur Einspeisung von Fahrzeugen sind Stolperstellen. Durch Langziehen, Betreten oder Überfahren der Leitung kann darüber hinaus die Isolation in Mitleidenschaft gezogen sowie die stromführenden Adern beschädigt werden. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Stolpern | Zuführung der Leitungen zum Fahrzeug von oben | | | | | sind unfallfrei verlegt |
| FUK I 3.9 | Bei aufreitender Nässe im Stellplatzbereich kann durch Wasserlachen die Trittsicherheit erheblich beeinträchtigt werden. | Erhebliche Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Ausrutschen | Einbau von Gefälle und Entwässerung. Kann eine Entwässerung des Stellplatzfußbodens mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht nachgerüstet werden, ist sicherzustellen, dass Wasserlachen nach dem Einstellen der Fahrzeuge aufgenommen werden. | Wasserlachen müssen nach dem Einstellen der Fahrzeuge ggf. aufgenommen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Der Fußboden der Fahrzeugstellplätze ist über ein Gefälle zu entwässern. | Umsetzung nicht bekannt |
| FUK I 3.10 | Im Feuerwehrhaus sind zu wenige Lagermöglichkeiten vorhanden. Dadurch werden Verkehrswege eingeschränkt | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Stolpern | Die erforderlichen Verkehrswege sind herzurichten | Unter Voraussetzung der Maßnahmen zu D oder B sind Verkehrswege, Fluchtwge und Notausgänge ständig freizuhalten | Alternativ zu D sind Lagermöglichkeiten außerhalb des Feuerwehrhauses bereitzustellen. | | Es sind Lagermöglichkeiten baulich herzustellen. | Es ist ein Lagercontainer aufgestellt, aber nicht ausreichend. |
| FUK I 3.11 | Der Schulungsraum im Obergeschoß verfügt nicht über einen zweiten Rettungsweg, da die Fenster konstruktionsbedingt nicht als Rettungsweg geeignet sind. | Gefährdung von Feuerwehrangehörigen im Brandfall | Der vorliegende Sachverhalt muss mit der Berufsfeuerwehr, Stelle VB besprochen und ein für alle Seiten tragbarer Lösungsansatz abgestimmt werden. Dieser ist uns mitzuteilen und entsprechend umzusetzen | | | | Ein zweiter Rettungsweg für den Schulungsraum ist herzustellen bzw. in Abstimmung mit der Stelle 37.21 - Vorbeugender Brandschutz nachzuweisen. | Konnte nicht umgesetzt werden |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 31.Mai 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Hondelage

| Lfd. Nr | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|------------|---|---|---|--|--|--|---|---|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen | |
| FUK I 4.1 | Unebenheiten, Absenkungen bzw. Löcher im Stauraum vor dem Feuerwehrhaus | Gefahr des Stolperns | Die Stolperstellen sind zu beseitigen | | | In der Heflfäche vor der Fahrzeughalle des Feuerwehrhauses sind Unebenheiten, Absenkungen bzw. Löcher zu beseitigen | | Die Stolperstellen sind beseitigt oder nicht mehr nachvollziehbar |
| FUK I 4.2 | Über Verkehrsweg hängende oder liegende Leitungen zur Einspeisung von Fahrzeugen sind Stolperstellen. Durch Langziehen, Betreten oder Überfahren der Leitung kann darüber hinaus die Isolation in Mitleidenschaft gezogen sowie die stromführenden Adern beschädigt werden. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Stolpern | Zuführung der Leitungen zum Fahrzeug von oben | | | Die Zuführung der Leitungen zur Fahrzeugeinspeisung müssen nach oben verlegt werden. | | Die Zuführungsleitungen sind nach oben verlegt worden |
| FUK I 4.3 | Durch die Stütze des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen | Erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen | Es muss sichergestellt sein, dass auch unter Einsatzbedingungen Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen von Fahrzeugen vermieden werden. Die Stütze ist mit einem schwarz-geben oder rot-weißen Warnanstrich versehen. Bei Umbauten empfiehlt wir deshalb die separate Unterbringung der PFA nach Geschlechtern zu trennen. | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | Die Stütze in der Fahrzeughalle ist mit einem schwarz-geben oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen | Bau sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze und Lagerräume für die Schutzkleidung. | Die vorhandene Mittelstütze ist mit einem schwarz-gebeltem Anstrich versehen worden. Bei der zeitweiligen Nutzung der Fahrzeughalle ist das einengen der Verkehrsweg nicht zu umgehen. Mit einer externen Lagermöglichkeit für Material und Werkstattfläche könnte die Einsatzkleidung weniger störend in der Fahrzeughalle untergebracht werden. |
| FUK I 4.4 | In der Fahrzeughalle werden mehrere Dieselfahrzeuge abgestellt | Es besteht die Gefährdung von krebserzeugenden Dieselmotorenmissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren. | ist installiert |
| FUK I 4.5 | Im Stellplatzbereich befindet sich ein Zwischenboden, der nur mittels Leiter zugänglich ist. Für den eingezeichneten Zwischenboden fehlt der Nachweis der zulässigen Belastbarkeit. | Absturzgefahr der Feuerwehrangehörigen | Die zulässige Belastung des Zwischenbodens ist zu ermitteln und gut erkennbar am Zugang zum Zwischenboden anzubringen. Leitern müssen so beschaffen und ausgerüstet sein, dass Standfestigkeit und Tragfähigkeit unter Einsatzbedingungen gewährleistet sind | | | Für den Zwischenboden im Stellplatzbereich ist die zulässige Belastung zu ermitteln und gut erkennbar am Zugang zum Zwischenboden anzubringen. Die Standfestigkeit und Tragfähigkeit der Leiter sowie der Überstieg ist nachzubessern (z.B. Haltegriff). | | siehe Punkt 4.3 |
| FUK I 4.6 | Im Feuerwehrhaus sind zu wenige Lagermöglichkeiten vorhanden. Dadurch werden Verkehrsweg eingeschränkt | Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. | Die erforderlichen Verkehrsweg sind herzurichten. | Unter Voraussetzung der Maßnahmen zu D oder B sind Verkehrsweg, Fluchtweg und Notausgänge ständig freizuhalten | Alternativ zu D sind Lagermöglichkeiten außerhalb des Feuerwehrhauses bereitzustellen. | | Es sind Lagermöglichkeiten baulich herzustellen. | siehe Punkt 4.3 |
| FUK I 4.7 | Durch die Schutzausmauerungen der Feuerwehr wird der Verkehrsweg neben dem Fahrzeug (LF 16/2) erheblich eingeschränkt. Das Fahrzeug wird, um eine maximale Breite des Verkehrsweges neben dem Fahrzeug zu erzielen, außerhalb im Stellplatz abgestellt. | Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. | Das Fahrzeug ist, nachdem die Einbauten für den Verkehrsweg frei geräumt worden ist, mit in den Stellplatz einzustellen. | Das Fahrzeug ist, nachdem die Einbauten für die Schutzkleidung entfernt und der Verkehrsweg frei geräumt worden ist, mitig in den Stellplatz einzustellen. | | | Bau von Lagerräumen für die Schutzkleidung (s.o.) | siehe Punkt 4.3 |
| FUK I 4.8 | Im Bereich der sanitären Einrichtungen steht keine Dusche zur Verfügung | Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen | Entsprechende sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen | | | | Sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen. | Es ist keine Dusch vorhanden, für eine Erweiterung der sanitären Anlagen fehlt der Platz |
| FUK I 4.9 | Der Bodenbelag des Innenhofes im Bereich des Einganges in die Fahrzeughalle weist deutliche Unebenheiten, Absenkungen bzw. Löcher auf | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Stolpern | Die Stolperstellen sind zu beseitigen | | | | | der Innenhof ist neu gepflastert |
| FUK I 4.10 | Hochstehende Kanten der Sauberlaufmatten oder rutschige Matten | Gefahr des Stolperns oder Ausrutschens | Die Sauberlaufmatten sind durch trittsichere Bodenbeläge zu ersetzen oder zu entfernen | | | | Sauberlaufmatten sind durch trittsichere Bodenbeläge zu ersetzen. | nicht umgesetzt |
| FUK I 4.11 | Die Beleuchtungseinrichtungen im Schulungsraum sind quer zu den Tischreihen angebracht. Dadurch verursacht die Beleuchtung augenscheinlich Schlagschatten und Blendungen | Gesundheitliche Gefährdung der Feuerwehrangehörigen | Der Schulungsraum muss mit einer Beleuchtungsstärke von mindestens 500 lx zu beleuchten sein, siehe Informationsblatt "Sicherheit im Feuerwehrhaus" (UVV 19000000000000000000000000000000) | | | Die Beleuchtungsanlage im Schulungsraum ist gem. UVV nachzubessern. | | unklarer Sanierungsstand |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 31.Mai 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Schapen

| Lfd. Nr. | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|-----------|---|---|---|---|--|-----------------------------|--|---|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen | |
| FUK I 5.1 | Die Ortsfeuerwehr verfügt über zwei PKW-Stellplätze auf dem Grundstück. Das Feuerwehrhaus liegt an einer unübersichtlichen Kurve. Die Feuerwehrangehörigen parken auf den gegenüberliegenden Straßenseiten und überqueren die öffentliche Straße, um zum Feuerwehrhaus zu gelangen. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, sollte dies grundsätzlich möglich sein, dass die notwendige Anzahl Parkplätze möglichst ortsnah zur Verfügung gestellt werden | | Ersatzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | ist an dem Standort nicht umzusetzen, auch können keinen Parkplätze im öffentlichen Verkehrsraum reserviert werden. Ein wenig Entlastung schafft die Nutzung der Parkplätze der benachbarten KiTa. Das führt wegen der Untergrundbeschaffenheit wieder zu Sicherheitsrisiken |
| FUK I 5.2 | Im Außenbereich des Feuerwehrhauses bestehen für die Feuerwehrangehörigen Gefährdungen durch den unübersichtlichen und schlecht einsehbaren Ausfahrbereich vom Feuerwehrhaus auf die öffentlichen Verkehrswege | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Verkehrswge, auch unter Einsatzbedingungen, müssen leicht und sicher begangen oder befahren werden können. Zur Sicherung und Beleuchtung des Außenbereichs ist eine Möglichkeit ein Verkehrsspiegel angebracht werden. Alternativ kann das oben genannte Schutzeiel auch durch andere Sicherungsmaßnahmen (z. B. Hinweisschild, Rundumkennleuchte) erreicht werden. | | Zur sicheren Begeh- und Befahrbarkeit des Ausfahrbereiches ist ein Verkehrsspiegel (Alternativ Hinweisschild, Rundumkennleuchte) anzubringen. | | | nicht umgesetzt |
| FUK I 5.3 | Die Stauraum- bzw. Verkehrsfläche vor dem Feuerwehrhaus wird nicht ausreichend beleuchtet | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen kommen | Der Außenbereich ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu beleuchten | | Der Außenbereich ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu beleuchten | | | Beleuchtung ist angepasst |
| FUK I 5.4 | Die Beleuchtungseinrichtungen der Stellplätze sind teilweise über den Feuerwehrfahrzeugen angebracht. | Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen durch Blendungen und Schlagschattenbildungen | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzugeleichen. | | Die Beleuchtungsanlage über den Stellplätzen ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nachzubessern. | | | ist angepasst und wird im Zuge der Dachanhebung weiter optimiert |
| FUK I 5.5 | Der Fußboden der Stellplätze, des Schuttraumes und des Sanitärraumes weist augenscheinlich nicht die notwendige Rutschhemmung auf | Gefahr des Stolperns oder Ausrutschens | Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die vorhandenen Bodenbeläge der geforderten Bewertungsgruppen entsprechen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Fußboden mit entsprechenden Belägen zu versehen | | Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die vorhandenen Bodenbeläge der geforderten Bewertungsgruppen entsprechen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Fußboden mit entsprechenden Belägen zu versehen | | | nicht umgesetzt |
| FUK I 5.6 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt; | Erhebliche Gefahr des Angefahrens oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ (GU-V-C53) ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Feuerwehren“ für dieses Feuerwehrhaus nicht gewährleistet, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind. Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Bau sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze | durch die aktuell geplante Baumaßnahme wird die Stellplatzsituation verbessert. Könnte der benachbarte Tagungsraum der Altenagessstätte mit benutzt werden, so könnte der derzeitige Unterrichtsraum zum Kleiderraum umgewidmet werden. Dies würde zu einer erheblichen Verbesserung der Platzsituation führen. |
| FUK I 5.7 | In der Fahrzeughalle werden mehrere Dieselfahrzeuge abgestellt | Es besteht die Gefährdung von krebszerzeugenden Dieselmotorenmissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | ist installiert |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 31.Mai 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Innenstadt

| Lfd. Nr. | Sicherheitsdefizit II, FUK | Gefährdung II, FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | | |
|------------|---|---|--|---|--|--|---|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen |
| FUK I 6.1 | Das Feuerwehrhaus liegt an einer vielbefahrenen Straße. Die Ortsfeuerwehr verfügt über zwei PKW-Stellplätze auf dem Grundstück. Die Feuerwehrangehörigen parken auf ca. 30 PKW-Stellplätzen auf dem Gelände. Es gibt auf der gegenüberliegenden Straßenseite und überwegen die öffentliche Straße, um zum Feuerwehrhaus zu gelangen. Es kann nicht gewährleistet werden, dass die öffentlichen Parkplätze jederzeit für die Feuerwehr zur Verfügung stehen. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Greatzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten |
| FUK I 6.2 | Durch die Parksituation auf der gegenüberliegenden Straßenseite sind Kreuzungsmöglichkeiten von ankommenen Feuerwehrangehörigen und austretenden Feuerwehrfahrzeugen insbesondere im Bereich der Toreinfahrt möglich. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Der vorhandene Kreuzungspunkt ist zu vermeiden. Eine geeignete Maßnahme ist die Veränderung der Wegführung ins Feuerwehrhaus, so dass die Feuerwehrangehörigen nicht über die Verkehrsflächen der Fahrzeuge oder vor den Hallentoren entlanglaufen müssen | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus | Dienstanweisung zu A. | | siehe oben. Ggf. könnte auch mit einer sehr schnell reagierenden Bedarfs-LSA Abhilfe geschaffen werden |
| FUK I 6.3 | Da die Toreinfahrt auch von Fußgängern genutzt wird, stellt der Torschieber in Bereich der Einfahrt eine erhebliche Stöperstelle dar. | Stolpergefahr für Feuerwehrangehörige und Passanten | Die Stöperstelle ist zu beseitigen | | | Stöperstelle im Bereich der Toreinfahrt ist zu beseitigen. | nicht beseitigt |
| FUK I 6.4 | Die Beleuchtungssituation der vorhandenen Beleuchtungseinrichtungen im Bereich der Stauraumflächen und auf den Verkehrsflächen reicht ausreichend. | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen kommen | Der Außenbereich ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu beleuchten | | | Der Außenbereich ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu beleuchten | Beleuchtungseinrichtungen angepasst |
| FUK I 6.5 | Der Umkleideraum der Feuerwehr befindet sich im separaten Altbau hinter der Fahrzeughalle der Katastrophenschutzfahrzeuge. Der Zugang erfolgt durch die Tordurchfahrt. Die Feuerwehrangehörigen müssen die Fahrwege der Katastrophenschutzfahrzeuge kreuzen um in den Umkleideraum zu gelangen | Erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Feuerwehr und Katastrophenschutz zeitgleich Einsätze haben | Der vorhandene Kreuzungspunkt ist zu vermeiden. Eine geeignete Maßnahme ist die Veränderung der Wegführung in dem Umkleideraum oder die Verlegung des Umkleideraumes, so dass die Feuerwehrangehörigen nicht über die Verkehrsflächen der Fahrzeuge oder durch das Hallentor laufen müssen | | Die Veränderung der Wegeführung in den Umkleideraum im Kats-Gebäude oder die Verlegung des Umkleideraumes ist erforderlich, so dass die Feuerwehrangehörigen nicht über die Verkehrsflächen der Fahrzeuge oder durch das Hallentor der Fahrzeughalle laufen müssen | | nicht beseitigt, die Umkleidesituation könnte bis zu einer endgültigen Baumaßnahme mit dem Aufstellen entsprecher Personal-Container verbessert werden. |
| FUK I 6.6 | Die Größen beider Umkleideräume (im Altbau und Neubau) und der Umkleideraum in der Fahrzeughalle sind zu knapp bemessen | Unfall- oder Gesundheitsgefahren | Umkleideräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung ermöglichen | | | Weitere Umkleideräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung ermöglichen | siehe Punkt 6.5 |
| FUK I 6.7 | Für die Feuerwehrangehörigen stehen keine Duschen zur Verfügung | Gesundheitsgefahren | Entsprechende sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen | | | Sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen | siehe Punkt 6.5 |
| FUK I 6.8 | Die Beleuchtungsanlage im Verwaltungsräum (Büro) ist quer zur Sitzungszimmer angebracht. Eine Beleuchtungseinrichtung ist hinter den Bildschirmarbeitsplatz positioniert. Dadurch verursachen die Beleuchtungseinrichtungen augenscheinlich Schlagschatten und Blendungen. | Unfall- oder Gesundheitsgefahren | Die Beleuchtungseinrichtungen sind so anzubringen, dass keine Schlagschatten oder Blendungen entstehen | | Die Beleuchtungsanlage im Verwaltungsräum (Büro) ist nachzubessern. | | Beleuchtungseinrichtungen angepasst |
| FUK I 6.9 | Der Jugendraum im Obergeschoss verfügt nicht über einen zweiten Rettungsweg, da die Fenster konstruktionsbedingt nicht als Rettungsweg geeignet sind | Gefährdung von Feuerwehrangehörigen im Brandfall | Der vorliegende Sachverhalt muss mit der Berufsfeuerwehr, Stelle VB besprochen und ein für alle Seiten tragbarer Lösungsansatz abgestimmt werden. Dieser ist zu realisieren und entsprechend umzusetzen | | Für den im Obergeschoss des Kts-Gebäudes genutzten Jugendraum muss ein zweiter Rettungsweg gem. NBauO geschaffen werden. | | nicht umgesetzt |
| FUK I 6.10 | Im Durchgangsbereich von Umkleideraum zur Fahrzeughalle sind Stöperstellen durch Höhenunterschiede der Fußböden vorhanden | Stolpergefahr für Feuerwehrangehörige | Die Stöperstellen sind durch bauliche Maßnahmen zu beseitigen, ist dies nicht möglich, sind sie nach § 12 UW "Sicherheits- und Gesundheitszertifizierung am Arbeitsplatz" (GUv-V A8) gut sichtbar und dauerhaft mit einer schwarz-gelben oder rot-weißen Markierung zu kennzeichnen | | Solange die Stöperstellen im Durchgangsbereich von Umkleideraum zur Fahrzeughalle nicht durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden sind sie mit einer schwarz-gelben oder rot-weißen Markierung zu kennzeichnen. | Die Stöperstellen im Durchgangsbereich von Umkleideraum zur Fahrzeughalle sind durch bauliche Maßnahmen zu beseitigen. | nicht beseitigt |
| FUK I 6.11 | In der Fahrzeughalle werden mehrere Dieselfahrzeuge abgestellt. | Es besteht die Gefährdung von krebszerzeugenden Dieselmotorenemissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | ist installiert, muss aber besser an verschiedene Fahrzeugtypen angepasst werden |
| FUK I 6.12 | Die Verkehrswege um einige Fahrzeuge werden durch Einbauten (z. B. eine Werkbank) eingeschränkt oder sind nicht in vollem Umfang vorhanden | Erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehr (GUv-V C53) ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehr" für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind. Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stützpfeile sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | Bau sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze | Engstellen sind immer noch vorhanden und können nur durch Neubau oder das Bereitstellen externer Lager und Arbeitsmöglichkeiten beseitigt werden |
| FUK I 6.13 | Die Wechselleaderfahrzeuge haben aufgesattelt eine Höhe von ca. 4,00 m. Die Tordurchfahrten haben eine lichte Höhe von ca. 3,65 m. . | Gefährdungen der Feuerwehrangehörigen durch das Bewegen der Fahrzeuge | Die Wechselleaderfahrzeuge können aufgesattelt nicht in der Fahrzeughalle abgesetzt werden. Bis zur Errichtung normgerechter Tordurchfahrten sind die eingehenden Gebäudeteile mit einem gelb-schwarzen oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen | | Bis zur Errichtung normgerechter Tordurchfahrten sind die eingehenden Gebäudeteile mit einem gelb-schwarzen oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen | Bau normgerechter Tordurchfahrten | nicht umgesetzt, ggf. Verbesserung durch Bau Südwestwache |
| FUK I 6.14 | Über Verkehrsweg hängende oder liegende Leitungen zur Energieleitung von Fahrzeugen sind Stöperstellen. Durch Langziehen, Befahren oder Überfahren der Leitung kann darüber hinaus die Isolation in Mitleidenschaft gezogen sowie die stromführenden Adern beschädigt werden | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Stöpeln | Zuführung der Leitungen zum Fahrzeug von oben | | Änderung der Zuführung der Fahrzeugversorgungsleitungen zum Fahrzeug von oben | | teilweise umgesetzt |
| FUK I 6.15 | Die Absturzsicherung (Brüstungsmauer) an der Treppe zum Obergeschoss des Neubaus ist 0,87 m hoch | Es besteht die Gefährdung des Absturzes | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. | | Die Absturzsicherung (Brüstungsmauer) an der Treppe zum Obergeschoss des Neubaus ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. | | nicht umgesetzt |

Aktualisierungen, Stand 11.06.2021

Im Zuge großflächiger, auch baulicher Veränderungen könnten die erforderlichen Parkplätze geschaffen werden.

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

| Gemäß Bericht der FUK vom 31.Mai 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Melverode | | | | | | | |
|---|---|---|---|--|--|---|--|
| Lfd. Nr. | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Bauliche und technische Maßnahmen | D. Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 | |
| | | | | | | | |
| FUK I 7.1 | Die Ortsfeuerwehr verfügt nicht über eine ausreichende Anzahl PKW-Stellplätze auf dem Grundstück | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze möglichst ortsnah zur Verfügung gestellt werden | Erstzwecke zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | nicht umgesetzt, lässt sich aber in der Nähe des FwH realisieren | |
| FUK I 7.2 | Unebenheiten, Absenkungen bzw. Löcher im Stauraum vor dem Feuerwehrhaus | Gefahr des Stolperns | Die Stolperstellen sind zu beseitigen | | | Hoffläche ist neu gepflastert | |
| FUK I 7.3 | Durch die Parksituation auf dem Grundstück der Feuerwehr sind Kreuzungsmöglichkeiten von ankommenden Feuerwehrangehörigen und austretenden Feuerwehrfahrzeugen vor den Toren des Feuerwehrhauses möglich. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus, so dass Kreuzungspunkte vermieden werden. | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus | Dienstanweisung zu A. | lässt sich mit Umsetzung Punkt 7.1 umsetzen | |
| FUK I 7.4 | Zugang zum Feuerwehrhaus durch Tordurchfahrten | Erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. Bis zur Errichtung dieses Zuganges sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | | Bis zur Einrichtung eines sicheren Zuganges sind organisatorische Maßnahmen gemäß 7.3 zu treffen | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. | durch neue Tore umgesetzt |
| FUK I 7.5 | Die Beleuchtungsstärke der Verkehrswege auf dem Grundstück der Feuerwehr ist augenscheinlich ungenügend. Die Stauraumflächen vor den Hallentoren werden bei künstlicher Beleuchtung bei geöffneten Torflügeln durch die Pflasterbelag abgeschattet | Stolpergefahr für Feuerwehrangehörige | Der Außenbereich des Feuerwehrhauses ist entsprechend zu beleuchten | | Der Außenbereich ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu beleuchten | | neue Beleuchtung ist installiert |
| FUK I 7.6 | Die Tore besitzen jeweils aus zwei Torflügeln. Bei Wind ist wegen der großen Windangriffsfäche der Torflügel mit unbeabsichtigtem Zu- oder Aufschlagen zu rechnen | Unfall- oder Gesundheitsgefahren | Türen und Tore müssen, um unbeabsichtigtes Schließen der Tore (z. B. Zuschlagen durch Windeinwirkung) zu vermeiden, selbsttätig wirkende Einrichtungen für die Erdstellung vorhanden sein. Feuerwehrtore müssen am Windlast ansetzen öffnen und schließen lassen | | Nachrüstung selbsttätig wirkender Einrichtungen für die Erdstellung der Torflügel der Fahrzeughallentre | | siehe Punkt 7.4 |
| FUK I 7.7 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt. Durch die in der Fahrzeughalle untergebrachte Schutzkleidung, Schränke und Regale werden die Verkehrswege und Stellplatzflächen zusätzlich eingeschränkt | Erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Durch die in der Fahrzeughalle untergebrachte Schutzkleidung, Schränke und Regale werden die Verkehrswege und Stellplatzflächen zusätzlich eingeschränkt | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | Bau sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze | durch schaffen externer Lager- und Umkleidemöglichkeiten zu beseitigen, nicht im Bestand |
| FUK I 7.8 | Im rückwärtigen Stellplatzbereich des LF 16/12 befindet sich ein Lagerregal, das an der Wand montiert ist. Das Lagerregal ist ohne Kennzeichnung der Tragfähigkeit. Im rückwärtigen Stellplatzbereich des ELW 1 befindet sich ein Lagerregal ohne Kennzeichnung der Tragfähigkeit | Unfall- oder Gesundheitsgefahren durch Einsturz | Die zulässige Belastung ist zu ermitteln und gut erkennbar am Regal anzubringen | | Die Tragfähigkeit des Lagerregals in der Fahrzeughalle ist zu ermitteln und gut erkennbar am Regal anzubringen | | siehe Punkt 7.7 |
| FUK I 7.9 | Die Beleuchtung des Stellplatzes für das LF 16/12 ist augenscheinlich nicht ausreichend | Unfall- oder Gesundheitsgefahren | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzugelichen | | Die Beleuchtungsanlage über den Stellplätzen ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nachzubessern. | | Die Beleuchtung in den Fahrzeughallen wurde angepasst |
| FUK I 7.10 | Ein Oberlicht in der Fahrzeughalle des LF 16/12 kann vom Boden aus nicht geöffnet werden | Gesundheitsgefahren | Wenn in der Fahrzeughalle die Möglichkeit einer natürlichen Belüftung (Fensterlüftung) besteht, müssen sich hochgelegene Fenster-Lüftungsfügel vom Boden aus betätigen lassen | | Das Oberlicht in der Fahrzeughalle des LF 16/12 muss vom Boden aus geöffnet werden können. | | nicht umgesetzt |
| FUK I 7.11 | In den Fahrzeughallen werden Dieselfahrzeuge abgestellt. Die persönlichen Schutzausrüstungen der Feuerwehrangehörigen sind in den Hallen untergebracht. Es besteht die Gefährdung von krebserzeugenden Dieselmotorenmissionen | Es besteht die Gefährdung von krebserzeugenden Dieselmotorenmissionen | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | ist installiert |
| FUK I 7.12 | Der Verwaltungsräum ist mit ca. 2,50 m ² Grundfläche augenscheinlich zu klein und verfügt über keine Sichtverbindung nach außen | Gesundheitsgefahren | Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und möglichst ausreichend Tageslicht erhalten. Abschnitt 4.2 Tabelle 2 DIN 14092 Teil 1 "Feuerwehrhäuser; Planungsgrundlagen" sieht eine Raumgröße von 8,00 m ² | Der Verwaltungsräum ist mit ca. 2,50 m ² Grundfläche zu klein und darf derartig nicht weiter genutzt werden. | Eine Änderung der Raumnutzung ist zu veranlassen. | | nicht umgesetzt, kann im Bestand nicht geändert werden |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 31.Mai 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Broitzem

| Lfd. Nr. | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | | |
|------------|--|---|---|---|---|--|--|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen |
| FUK I 8.1 | Im Bereich der Zu- und Abfahrt sind Kreuzungsmöglichkeiten von ankommenden Feuerwehrangehörigen und ausrückenden Feuerwehrfahrzeugen möglich | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Kollisionen, Angefahren oder Überfahren werden | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus | Dienstanweisung zu A. | | am Standort nicht zu realisieren |
| FUK I 8.2 | Die Ortsfeuerwehr verfügt zurzeit über 4-5 Pkw-Stellplätze | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Sollen dies grundsätzlich nicht möglich sein, sind den Feuerwehrangehörigen geeignete Parkplätze in ausreichender Anzahl und ohne zur Verfügung zu stellen. | | Ersatzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze ortsnah zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten |
| FUK I 8.3 | Der Stauraum vor dem Feuerwehrhaus weist deutliche Unebenheiten und Absenkungen auf | Stolpergefahr | Die Stolperstellen sind zu beseitigen | | | In der Hoffläche vor der Fahrzeughalle des Feuerwehrhauses sind Unebenheiten, Absenkungen bzw. Löcher zu beseitigen | ist umgesetzt |
| FUK I 8.4 | Die Anrammungen im Bereich der Tordurchfahrten zum Ausgleich des Höhenunterschieds von Hallenböden und Stauraumfläche stellen Stolperstellen dar | Stolpergefahr | Die Stolperstellen sind zu beseitigen | | | Die Anrammungen im Bereich der Tordurchfahrten zum Ausgleich des Höhenunterschieds von Hallenböden und Stauraumfläche stellen Stolperstellen dar und müssen beseitigt werden | ist umgesetzt |
| FUK I 8.5 | Durch die geschlossenen Feuerwehrtore dringt Wasser in die Fahrzeughalle ein | Die Trittsicherheit auf den Verkehrswegen im Bereich der Tordurchfahrten kann beeinträchtigt werden | Die Trittsicherheit ist herzustellen. Dies kann erreicht werden, wenn z. B. die Tore dicht schließen | | | Die Trittsicherheit ist herzustellen. Dies kann erreicht werden, wenn z. B. die Tore dicht schließen | mit den neuen Toren behoben |
| FUK I 8.6 | Der Zugang zum Feuerwehrhaus erfolgt auch bei Alarm durch die Tordurchfahrten | erhebliche Gefahr des Angefahrens oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen | Die Zugangsmöglichkeit ist so herzurichten, dass sich die Verkehrswände von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. | | | Die Zugangsmöglichkeit ist so herzurichten, dass sich die Verkehrswände von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. | ist per Dienstanordnung OrtsBM geregelt |
| FUK I 8.7 | Der rechte, nicht besetzte Stellplatzbereich wird als Verkehrsweg genutzt. Dort befindet sich eine Arbeitsgrube, deren Radabweiserkanten angerampt sind. | Die Anrammungen um die Arbeitsgrube stellen Stolperstellen dar. | Die Stolperstellen sind zu beseitigen | | | Die Anrammungen um die Arbeitsgrube stellen Stolperstellen dar und müssen beseitigt werden. | nicht umgesetzt |
| FUK I 8.8 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und deren Anordnung sowie die Trittsicherheit werden nicht erfüllt. Durch die in der Fahrzeughalle untergebrachte Schutzeinrichtung, Schränke und Regale werden die Verkehrswege und Stellplatzflächen zusätzlich eingeschränkt | Erhebliche Gefahr des Angefahrens oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen | Die vorliegenden bestehenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandsschutz nach § 33 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" (GUUV-C53) ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind. Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | Bau sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze | im Bestand nicht umsetzbar |
| FUK I 8.9 | Die Einläufe in der Fahrzeughalle befinden sich im Bereich der Verkehrswege. Bei auftretender Nässe im Stellplatzbereich kann durch Wasserläufen die Trittsicherheit erheblich beeinträchtigt werden | Erhebliche Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Ausrutschen | Einbau von Gefälle und Entwässerung. Kann eine Entwässerung des Stellplatzfußbodens mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht nachgerüstet werden, ist sicherzustellen, dass Wasserläufen nach dem Einstellen der Fahrzeuge aufgenommen werden. | Wasserläufen müssen nach dem Einstellen der Fahrzeuge ggf. aufgenommen werden. | Dienstanweisung zu A. | Der Fußboden der Fahrzeugstellplätze ist über ein Gefälle zu entwässern. | nicht umgesetzt |
| FUK I 8.10 | In der Fahrzeughalle werden mehrere Dieselmotorfahrzeuge abgestellt. Die persönlichen Schutzausrüstungen der Feuerwehrangehörigen sind in der Halle untergebracht. Es besteht die Gefährdung von krebserzeugenden Dieselmotorenmissionen | Es besteht die Gefährdung von krebserzeugenden Dieselmotorenmissionen | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | ist installiert |
| FUK I 8.11 | Für die Feuerwehrangehörigen stehen keine Duschen zur Verfügung | Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Männer und Frauen sind getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen | Entsprechende sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen | | | Sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen | im Bestand nicht umsetzbar |
| FUK I 8.12 | Der Verwaltungsräum ist mit ca. 2,50 m ² Grundfläche augenscheinlich zu klein und kann die bestehende Schwerbelastung nach außen. Die bestehende Beleuchtung ist hinter dem Arbeitsplatz montiert, so dass es zu Schlagschatten oder Blendungen kommen kann | Gesundheitsgefahren | Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche ermöglichen ausreichend Tageslicht erhalten. Abschnitt 4.3 Tabelle 2 DIN 14092 Teil 1 "Feuerwehrhäuser, Planungsgrundlagen" sieht eine Raumgröße von 6,00 m ² | Der Verwaltungsräum ist mit ca. 2,50 m ² Grundfläche zu klein und darf derartig nicht weiter genutzt werden. | Eine Änderung der Raumnutzung ist zu veranlassen. | | im Bestand nicht umsetzbar |
| FUK I 8.13 | Der Schulungsraum im Erdgeschoss verfügt nicht über einen zweiten Rettungsweg, da die Fenster konstruktionsbedingt nicht als Rettungsweg geeignet sind. | Gefährdung von Feuerwehrangehörigen im Brandfall | Der vorliegende Sachverhalt muss mit der Berufsfeuerwehr, Stelle VB besprochen und ein für alle Seiten tragbarer Lösungsansatz abgestimmt werden. Dieser ist uns mitzuteilen und entsprechend umzusetzen | | | Für den Schulungsraum im Erdgeschoss muss durch den Einbau geeigneter Fenster ein zweiter Rettungsweg gem. NBauO geschaffen werden. | ist umgesetzt |
| FUK I 8.14 | Die Schranktüren im oberen Bereich des Wandschranks in der Fahrzeughalle sind lose und drohen herunterzufallen. Einige Stuhle (beide (Vierkantrohr) der Bestuhlung des Schulungsraumes sind verbogen. Sie könnten bei Belastung einknicken. | Gesundheitsgefahren | Die Schranktüren und die Bestuhlung sind in Stand zu setzen, zu ersetzen oder der Benutzung zu entziehen | | | Die Schranktüren und die Bestuhlung sind in Stand zu setzen, zu ersetzen oder der Benutzung zu entziehen | nicht umgesetzt |

Aktualisierungen, Stand 11.06.2021

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 31.Mai 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Geitelde

| Lfd. Nr. | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|-----------|--|--|---|--|---|---|
| | | | | A. Verhaltenbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | |
| FUK I 9.1 | Im Bereich der Zu- und Abfahrt sind Kreuzungsmöglichkeiten von ankommenden Feuerwehrangehörigen und ausrückenden Feuerwehrfahrzeugen möglich. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Kollisionen, Angefahren oder Überfahren werden | Veränderung der Wegführung ins Feuerwehrhaus | Veränderung der Wegführung ins Feuerwehrhaus | Dienstanweisung zu A. | im Bestand nicht zu beheben |
| FUK I 9.2 | Der Ortseingang verfügt nur über eine ausreichende Anzahl Pkw-Stellplätze auf dem Grundstück. Die vorhandenen PKW-Stellplätze werden auch von der Kindertagesstätte, dem Kinder- und Jugendtreff und dem Schützenverein genutzt. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Die Anzahl der Pkw-Stellplätze ist zu erhöhen. Hierzu wird empfohlen, mit der Feuerwehr Rückkopplung zu halten, um die notwendige Zahl zu ermitteln. Es ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Ersatzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze ortsnah zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | im Bestand nicht umsetzbar |
| FUK I 9.3 | Die Beleuchtungsstärke der Verkehrswege und die Stauraumflächen vor den Hallentoren auf dem Grundstück der Feuerwehr sind augenscheinlich ungenügend. | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen kommen | Der Außenbereich ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu beleuchten | | Der Außenbereich ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen zu beleuchten | Die Beleuchtungseinrichtungen der Stauraumfläche und der Verkehrswege wurden ausgebessert |
| FUK I 9.4 | Zugang zum Feuerwehrhaus bei Alarm durch die Tordurchfahrt | erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass Feuerwehrangehörige vor dem Fahrzeug entlanglaufen werden, um zu ihren persönlichen Schutzausrüstungen zu gelangen. | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. | | | im Bestand nicht umsetzbar |
| FUK I 9.5 | In der Fahrzeughalle wird ein Dieselfahrzeug abgestellt. Die persönlichen Schutzausrüstungen der Feuerwehrangehörigen sind in der Fahrzeughalle untergebracht. Es besteht die Gefahr der krebserzeugenden Dieselmotorenemissionen. | Es besteht die Gefährdung von krebserzeugenden Dieselmotorenemissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | ist installiert |
| FUK I 9.6 | Für Umkleidebereiche in der Fahrzeughalle ist ein Abstand zwischen Fahrzeug und Schutzausstattung vorzusehen. | Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung ermöglichen. | Bei Umbauplanungen empfehlen wir deshalb die separate Unterbringung der PSA nach Geschlechtern zu trennen. | | Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume sind für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung ermöglichen. | Es wurden getrennte Toilettenräume geschaffen |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 31.Mai 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Timmerlah

| Lfd. Nr | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | | | Bauliche und technische Maßnahmen | |
|------------|---|--|---|---|---|-----------------------------------|--|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen |
| FUK I 10.1 | Die Ortsfeuerwehr verfügt zurzeit über einen Pkw-Stellplatz | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angelfahren oder Überfahren werden | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze möglichst ortsnah zur Verfügung gestellt werden | | Ergänzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze ortsnah zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten |
| FUK I 10.2 | Der Stauraum vor dem Feuerwehrhaus weist deutliche Unebenheiten und Absenkungen auf | Stolpergefahren | Die Stolperstellen sind zu beseitigen | | In der Hoffläche vor der Fahrzeughalle des Feuerwehrhauses sind Unebenheiten, Absenkungen bzw. Löcher zu beseitigen | | |
| FUK I 10.3 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt. Durch die in der Fahrzeughalle untergebrachte Schutzeinrichtung, Schränke und Regale werden die Verkehrswege und Stellplatzflächen zusätzlich eingeschränkt | Erhebliche Gefahr des Angelfahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 Unfallverhütungsgesetz (GUv-V G30) ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind. Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Bau sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze |
| FUK I 10.4 | In der Fahrzeughalle werden zwei Dieselfahrzeuge abgestellt. Die persönlichen Schutzausrüstungen der Feuerwehrangehörigen sind in der Halle untergebracht. Es besteht die Gefährdung von krebserzeugenden Dieselmotorenmissionen | Es besteht die Gefährdung von krebserzeugenden Dieselmotorenmissionen | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren |
| FUK I 10.5 | Für die Feuerwehrangehörigen stehen keine Duschen zur Verfügung | Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Männer und Frauen sind getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen | Entsprechende sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen | | | | Sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen |
| FUK I 10.6 | Die Scheibe der Tür zum Schulungsräum ist augenscheinlich nicht aus bruchsicherem Material. | Ein- bzw. Durchsturzgefahr | Türen mit Glasscheiben sind mit bruchsicheren Scheiben auszustatten oder entsprechend gegen Eindrücken zu schützen. Türläden müssen bruchsicher sein oder die Füllungen müssen durch feste Abschüttungen | | | | Türen mit Glasscheiben sind mit bruchsicheren Scheiben auszustatten oder entsprechend gegen Eindrücken zu schützen |
| FUK I 10.7 | Es wurde im Schulungsräum ein Beamer vorgefunden, der auf einem Brett abgestellt war. Das Brett war zwischen zwei Fachwerkbalken geklemmt. Aufputzdosen hingen ohne Befestigung an Fachwerk und Kabel wurden durch Holzverkleidungen geführt | Gesundheitsgefahren | Überprüfung der elektrischen Installation | | | | Überprüfung der elektrischen Installation |

Aktualisierungen, Stand 11.06.2021

wird mit dem Neubau komplett abgearbeitet

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 13.August 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Ölper

| Lfd. Nr | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|-------------|--|--|--|--|---|---|---|---|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen | |
| FUK II 1.1 | Es sind nicht genügend PKW-Stellplätze vorhanden. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Ersatzweise ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze auf der gegenüberliegenden Straßenseite zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | Stellplätze hergestellt |
| FUK II 1.2 | Durch die Lage der PKW-Stellplätze auf dem Grundstück sind Kreuzungsmöglichkeiten von ankommen Feuerwehrangehörigen und ausrückenden Feuerwehrfahrzeugen im Bereich der Stauraumflächen und im Bereich der Zu- und Abfahrt des Feuerwehrhauses möglich. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Kollisionen, durch Angefahren oder Überfahren werden. | Der vorhandene Kreuzungspunkt ist zu vermeiden. Eine geeignete Maßnahme ist die Verlegung der PKW-Stellplätze auf die rechte Seite des Feuerwehrhauses und damit verbundene Erstellung einer Allee. Alternativ ist die genannte Zuwegung für PKW auf das Grundstück, so dass die Feuerwehrangehörigen nicht direkt vor den Hallentoren entlanglaufen müssen. | | | | Verlegung der PKW-Stellplätze auf die rechte Seite des Feuerwehrhauses und Erstellung eines Alarmeinganges und einer getrennten Zuwegung für PKW auf das Grundstück | Zum Beheben müsste die Aufteilung des Grundstückes geändert werden |
| FUK II 1.3 | Zugang zum Feuerwehrhaus erfolgt bei Alarm auch durch die Tordurchfahrten. | erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. | Es ist eine separate Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. Bis zur Herstellung einer geänderten Zugangsmöglichkeit ist die Wegeführung ins Feuerwehrhaus zu verändern. | Dienstanweisung zu A. | | | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. | Mangel durch neue Tore abgestellt |
| FUK II 1.4 | Die PKW-Stellplätze werden nicht beleuchtet. | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen kommen. | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzuleuchten | | | | Die PKW Stellplätze auf dem Grundstück sind zu beleuchten. | Beleuchtung wurde installiert |
| FUK II 1.5 | Falttore | Beim Öffnen der Falttore besteht die Möglichkeit des Einfahrens der Hände in die Griffe umfasst zu werden, um Toreffekt in Endstellung zu bringen. | Die Quetschstellen sind zu beseitigen. | | | Quetschstellen an den Falttoren sind zu beseitigen. | | Tore sind Sektionaltore ersetzt worden |
| FUK II 1.6 | Falttore | Die Falttore werden im geöffneten Zustand mit Bolzen im Betonsteinpflaster arretiert. Die Löcher im Betonsteinpflaster sind augenscheinlich nicht tief genug. Bei Wind ist mit unbeabsichtigtem Zuschlagen der Torflügel zu rechnen. | Um unbeabsichtigtes Schließen der Tore (z. B. Zuschlagen durch Windeneinwirkung) zu vermeiden, müssen selbsttätig wirkende Einrichtungen für die Endstellung vorhanden sein. | | | Um unbeabsichtigtes Schließen der Tore (z. B. Zuschlagen durch Windeneinwirkung) zu vermeiden, müssen selbsttätig wirkende Einrichtungen für die Endstellung nachgerichtet werden. | | s.o. |
| FUK II 1.7 | Die Türschwellen im Bereich der Fahrzeughallen I Flur stellen eine erhebliche Stolperstelle dar. Auch an der Eingangstür und an den Toren sind Stolperstellen vorhanden, da die Toreinfahrten auch von Fußgängern genutzt werden | Gefahr des Stolperns | Die Stolperstellen sind zu beseitigen. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, sind die Stolperstellen mit einem schwarz-gelben oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen, | | | Diverse Stolperstellen sind zu beseitigen. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, sind die Stolperstellen mit einem schwarz-gelben oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen, | | noch nicht beseitigt |
| FUK II 1.8 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen für den Verkehrsweg und das TSF-W und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt. Durch die in den Fahrzeughallen untergebrachte Schutzbekleidung und Regale werden die Verkehrswege und Stellplatzflächen zusätzlich eingeschränkt. | Erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgröße für das TSF-W können erreicht werden, wenn die untergebrachte Schutzbekleidung aus der Fahrzeughalle entfernt wird. | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Bau sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze bzw. Lagermöglichkeiten für die Einsatzbekleidung. | dur durch Anbau zu beseitigen |
| FUK II 1.9 | In der Fahrzeughalle werden mehrere Dieselfahrzeuge abgestellt | Es besteht die Gefährdung von krebszerzeugenden Dieselmotorenmissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | ist installiert, müsste optimiert werden |
| FUK II 1.10 | Bei auftretender Nässe im Stellplatzbereich kann durch Wasserlachen die Trittsicherheit erheblich beeinträchtigt werden. Die Nässe wird mit den Fahrzeugen bei Regen bzw. nach einem Waschen und insbesondere bei Schnee in den Stellplatzbereich eingebracht. | Gefahr des Stolperns oder Ausrutschens | Einbau von Gefälle und Entwässerung. Kann eine Entwässerung des Stellplatzfußbodens mit einem technisch vertriebaren Aufwand nicht nachgerichtet werden, ist sicherzustellen, dass Wasserlachen nach dem Einstellen der Fahrzeuge aufgenommen werden. Im Winter ist darüber hinaus das Abtauen von Schneeresten an Fahrzeugen zu berücksichtigen. | Wasserlachen müssen nach dem Einstellen der Fahrzeuge ggf. aufgenommen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Der Fußboden der Fahrzeugstellplätze ist über ein Gefälle zu entwässern. | Mangel ist nicht beseitigt |
| FUK II 1.11 | Im Feuerwehrhaus sind zu wenige Lagermöglichkeiten vorhanden. Es werden diverse Lagergegenstände (Materialien der Jugendfeuerwehr u. a.) in der Fahrzeughalle des MTW gelagert. | Verkehrswege werden eingeschränkt. Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen | Die erforderlichen Verkehrswege sind herzurichten. Dies kann z. B. erreicht werden, wenn die Lagergegenstände entfernt, andererorts gelagert werden oder in einem separaten Lagerraum aufbewahrt werden. | Die erforderlichen Verkehrswege sind herzurichten. Dies kann z. B. erreicht werden, wenn die Lagergegenstände entfernt, andererorts gelagert werden oder in einem separaten Lagerraum aufbewahrt werden. | Bis zur baulichen Herstellung zusätzlicher Lagerräume am Feuerwehrhaus sind zusätzliche Lagerräume anzumieten oder alternative Möglichkeiten (z.B. Container) zu nutzen | | Erweiterungsbau von Lagerräumen | dur durch Anbau zu beseitigen |
| FUK II 1.12 | Die Lagerregale in der Fahrzeughalle des MW sind ohne Kennzeichnung der Tragfähigkeit. | Einsturzgefahr. | Die maximale zulässige Tragfähigkeit der Regalfächer ist zu ermitteln und gut erkennbar am Regal anzubringen. Die Regale sind gegen Umstürzen zu sichern. | | | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Regalfächer ist zu ermitteln und gut erkennbar am Regal anzubringen. Die Regale sind gegen Umstürzen zu sichern. | | dur Schaffung externer Lagermöglichkeiten mit neuen Regalen zu beheben |
| FUK II 1.13 | Die Beleuchtungseinrichtungen des Stellplatzes für den MW sind teilweise über dem Feuerwehrfahrzeug angebracht. | Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen durch Blendungen und Schlagschattenbildungen | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzuleuchten. | | | Die Beleuchtungsanlage des MTW Stellplatzes ist zu überprüfen und ggf. anzuleuchten. | | Beleuchtung ist optimiert |
| FUK II 1.14 | Im Bereich der sanitären Einrichtungen steht für weibliche Einsatzkräfte keine Dusche zur Verfügung. | Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Männer und Frauen sind getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen | Entsprechende sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen. | | | Geeignete Sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen. | | Mangel ist nicht beseitigt |
| FUK II 1.15 | Das Geländer der Treppenanlage ist niedriger als 1,00 m und weist Öffnungen von mehr als 12 cm auf. | Absturzgefahr | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der UVV anzupassen. | | | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der UVV anzupassen. | | Mangel ist nicht beseitigt |
| FUK II 1.16 | An der Dachbodenöffnung (Bodenauzugstreppe) über dem Lagerraum befindet sich kein Geländer. | Absturzgefahr | Das Geländer muss so ausgeführt sein, dass es in der angegebenen Mindesthöhe eine Horizontalkraft von mindestens 500 N/m aufnehmen kann | | | Um die Dachbodenöffnung (Bodenauzugstreppe) über dem Lagerraum ist ein Geländer anzubringen. | | Mangel ist nicht beseitigt, wäre durch externe Lagermöglichkeiten, bzw. Anbau zu beseitigen |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

| Gemäß Bericht der FUK vom 13.August 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Lehndorf | | | | | | |
|---|--|---|---|---|---|---|
| Lfd. Nr | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | Bauliche und technische Maßnahmen |
| | | | | | | |
| FUK II 2.1 | Die Ortsfeuerwehr verfügt über 8 PKW-Stellplätze. Die PKW-Stellplätze sind teilweise durch Container einer benachbarten Gewerbebetriebe belegt. Die Einsatzkräfte parken teilweise auf der öffentlichen Straße. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Es sollten mindestens 12 PKW-Stellplätze vorhanden sein. Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze in Nähe des Feuerwehrhauses zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | Ergänzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze ortsnah zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | Instandhaltungsmaßnahmen | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten |
| FUK II 2.2 | Durch die Parksituation sind Kreuzungsmöglichkeiten von einkommenden Feuerwehrangehörigen und ausrückenden Feuerwehrfahrzeugen vor den Toren des Feuerwehrhauses möglich. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Der vorhandene Kreuzungspunkt ist zu vermeiden. Eine geeignete Maßnahme ist die Veränderung der Wegführung des Feuerwehrhauses, so dass die Feuerwehrfahrzeuge nicht direkt vor den Halleneingängen entgegenlaufen müssen. | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus | Dienstanweisung zu A. | durch veränderte Zufahrtmöglichkeit und Schließsituation sind Kreuzungssituationen eliminiert |
| FUK II 2.3 | Der Zugang zum Feuerwehrhaus erfolgt bei Alarm auch durch die Tordurchfahrten. | erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden | Die vorhandene Zugangsmöglichkeit ist so herzurichten, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. | | | Die vorhandene Zugangsmöglichkeit ist so herzurichten, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. |
| FUK II 2.4 | Der Stauraum vor dem Feuerwehrhaus weist deutliche Unebenheiten durch einen Tiefbordstein auf. | Gefahr des Stolperns | Die Stolperstelle ist zu beseitigen. | | Die Stolperstelle im Stauraum vor dem Feuerwehrhaus (Tiefbordstein) ist zu beseitigen. | Unebenheiten nicht behoben |
| FUK II 2.5 | Die schwarz-gelbe Markierung an der Schlupftür ist teilweise nicht mehr erkennbar. | Unfall- oder Gesundheitsgefahren | Die Markierung ist zu erneuern. | | Die schwarz-gelbe Markierung an der Schlupftür ist zu erneuern. | durch neue Sektionaltore und neuen Zugang durch die Rückseite behoben |
| FUK II 2.6 | Der Fußboden der Stellplätze ist mit einem Belag versehen, der augenscheinlich nicht die notwendige Rutschhemmung der Bewertungsgruppe R-12 aufweist. | Unfall- oder Gesundheitsgefahren | Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die vorhandene Beschichtung der Stellplätze der Bewertungsgruppe R12 entspricht. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Fußboden mit einem Belag der Bewertungsgruppe R12 zu versehen. | | Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die vorhandene Beschichtung der Stellplätze der Bewertungsgruppe R12 entspricht. | Mangel ist nicht behoben |
| FUK II 2.7 | Bei auftretender Nässe im Stellplatzbereich kann durch Wasserläufen die Trittsicherheit erheblich beeinträchtigt werden. Die Nässe wird mit dem Fahrzeug bei Regen bzw. nach einem Waschen und insbesondere bei Schnee in den Stellplatzbereich eingebracht. | Gefahr des Stolperns oder Ausrutschens | Einbau von Gefälle und Entwässerung. Kann eine Entwässerung des Stellplatzfußbodens mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht realisiert werden, ist sicherzustellen, dass Wasserläufe nach dem Einstellen der Fahrzeuge aufgenommen werden. Im Winter ist darüber hinaus das Abtauen von Schneereisten an Fahrzeugen zu berücksichtigen. | Wasserlächen müssen nach dem Einstellen der Fahrzeuge ggf. aufgenommen werden. | Dienstanweisung zu A. | Der Fußboden der Fahrzeugstellplätze ist über ein Gefälle zu entwässern. |
| FUK II 2.8 | Die über den Verkehrswege und Leitung zu Energie- und Fahrzeugeiste eine Gefahr. Durch Langziehen, Befestigen oder Überfahren der Leitung kann darüber hinaus die Isolation in Mitleidenschaft gezogen sowie die stromführenden Aden beschädigt werden. | Gefahr des Stolperns und durch elektrischen Stromschlag | Zuführung der Leitungen zum Fahrzeug von oben | | Aenderung der Zuführung der Fahrzeugversorgungsleitungen zum Fahrzeug von oben | ist umgesetzt |
| FUK II 2.9 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgröße für das TSF-W und damit an die Verkehrsfläche des Fahrzeugs untergebrachte Schutzbekleidung werden die eingeschränkt. | erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgröße können erreicht werden, wenn die untergebrachte Schutzbekleidung aus dem Stellplatzbereich des TSF-W Fahrzeugs entfernt wird. | Die untergebrachte Schutzbekleidung ist aus dem Stellplatzbereich des TSF-W Fahrzeugs zu entfernen. | Umkleidebereich herstellen | Durch externen Lagerraum könnte die Umkleidesituation verbessert werden |
| FUK II 2.10 | In der Fahrzeughalle werden mehrere Dieselfahrzeuge abgestellt. | Es besteht die Gefährdung von krebserzeugenden Dieselmotoremissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | ist installiert |
| FUK II 2.11 | Die Regale im Lagerraum sind ohne Kennzeichnung der Tragfähigkeit. | Einsturzgefahr. | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Regalfächer ist zu ermitteln und gut erkennbar am Regal anzubringen. Die Regale sind gegen Umstürzen zu sichern. | | | Tragfähigkeitsbeschilderung wurde angebracht |
| FUK II 2.12 | Im Feuerwehrhaus sind in einem Abstellraum Gefahrstoffe gelagert, die frei zugänglich sind. | | Es sind geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen (z. B. Gefahrstoffschrank, Räume). Die notwendigen Mengen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Für die Lagerung von Arbeitsstoffen müssen Behältnisse verwendet werden, deren Form und Aussehen eine Verwechslung mit Trinkgefäß auschließt. Der Abstellraum ist zu verschließen. | Die Vorhaltung von Gefahrstoffen ist auf ein Minimum zu begrenzen. Für die Lagerung von Arbeitsstoffen müssen Behältnisse verwendet werden, deren Form und Aussehen eine Verwechslung mit Trinkgefäß auschließt. Der Abstellraum ist zu verschließen. | | Es sind geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen (z. B. Gefahrstoffschrank, Räume). |
| FUK II 2.13 | Das Geländer der Treppenanlage ist niedriger als 1,00 m und weist Öffnungen von mehr als 12 cm auf. | Es besteht die Gefährdung des Absturzes. | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der UVV anzupassen. | | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der UVV anzupassen. | Mangel ist nicht behoben |
| FUK II 2.14 | Die Bodenauszugstreppe (Scherentreppe) zum Dachboden ist beim Betreten wackelig und verdreht sich in sich. | Es besteht die Gefährdung des Absturzes. | Die Bodenauszugstreppe ist entsprechend herzurichten oder der Benutzung sicher zu entziehen. | | Die Bodenauszugstreppe ist unfallsicher herzurichten oder der Benutzung sicher zu entziehen. | Boden wird nicht mehr benutzt |
| FUK II 2.15 | An der Dachbodenöffnung (Bodenauszugstreppe) befindet sich kein Geländer. | Es besteht die Gefährdung des Absturzes. | Das Geländer muss so ausgeführt sein, dass es in der umgebenden Mindesthöhe eine Horizontalität von mindestens 500 Nm aufnehmen kann. | Um die Dachbodenöffnung (Bodenauszugstreppe) ist ein Geländer anzubringen. | | s.o. |
| FUK II 2.16 | Die Beleuchtung der Lagerfläche auf dem Dachboden ist augenscheinlich nicht ausreichend. | Es besteht die Gefahr des Stolperns, Stürzens oder Stöbens | Die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen. | | Die Beleuchtung der Lagerfläche auf dem Dachboden ist nachzubessern. | s.o. |
| FUK II 2.17 | In der Küche befindet sich in Nähe des Spülbeckens eine Doppelsteckdose. | Gefährdung durch Stromschlag | Verlegung der Steckdose. | | Die Doppelsteckdose in der Nähe des Spülbeckens ist zu verlegen. | Mangel ist nicht behoben |

Aktualisierungen, Stand 11.06.2021

| |
|---|
| Stellplätze sind erstellt |
| durch veränderte Zufahrtmöglichkeit und Schließsituation sind Kreuzungssituationen eliminiert |
| durch neue Sektionaltore und neuen Zugang durch die Rückseite behoben |
| Unebenheiten nicht behoben |
| durch neue Sektionaltore und neuen Zugang durch die Rückseite behoben |
| Mangel ist nicht behoben |
| Boden ist mit rutschfestem Boden versehen |
| ist umgesetzt |
| Durch externen Lagerraum könnte die Umkleidesituation verbessert werden |
| ist installiert |
| Tragfähigkeitsbeschilderung wurde angebracht |
| Situation unbekannt |
| Mangel ist nicht behoben |
| Boden wird nicht mehr benutzt |
| s.o. |
| s.o. |
| Mangel ist nicht behoben |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 13.August 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Watenbüttel

| Lfd. Nr | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|-------------|--|--|---|---|---|--|---|--|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen | |
| FUK II 4.1 | Die Ortsfeuerwehr verfügt über ca. 3 PKW-Stellplätze auf dem Grundstück. Die Feuerwehrangehörigen parken zum Teil auf der öffentlichen Straße. Augenscheinlich sind nicht genügend PKW-Stellplätze vorhanden. | | | Es sollten mindestens 12 PKW-Stellplätze vorhanden sein. Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze in der Nähe des Feuerwehrgrundstücks zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | Ergänzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze ortsnah zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | Parplatzsituation nur durch Neubau an anderer Stelle oder Umgestaltung der benachbarten städtischen Grundstücke zu erreichen |
| FUK II 4.2 | Durch die gemeinsame Nutzung der Zu- und Abfahrt von Feuerwehrfahrzeugen, PKW und Fußgängern sind Kreuzungsmöglichkeiten von ankommenden Feuerwehrfahrzeugen im Bereich der der Zu- und Abfahrt des Feuerwehrhauses möglich. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Kollisionen, durch Angefahren oder Überfahren werden | Der vorhandene Kreuzungspunkt ist zu vermeiden. Eine geeignete Maßnahme ist eine getrennte Zuwegung für PKW und Fußgänger auf das Grundstück | | | | Eine getrennte Zuwegung für PKW und Fußgänger auf das Grundstück ist herzurichten | s.o. |
| FUK II 4.3 | Der Zugang zum Feuerwehrhaus erfolgt bei Alarm auch durch die Tordurchfahrten. | erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden | Es ist eine separate Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. Bis zur Einrichtung dieses Zuganges sind organisatorische Maßnahmen zu treffen. (DA wurde erstellt) | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. | durch neue Tore behoben |
| FUK II 4.4 | Da die Toreinfahrt auch von Fußgängern genutzt wird, stellt der Toranschlag der Durchfahrt eine erhebliche Stolperstelle dar. | Stolpergefahr | Die Stolperstelle ist zu beseitigen | | | Der Toranschlag der Durchfahrt zum Hof stellt eine erhebliche Stolperstelle dar und ist zu entfernen. | | s.o. |
| FUK II 4.5 | Die PKW-Stellplätze werden nicht beleuchtet. | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen kommen | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzuleuchten. | | | Die Beleuchtungsanlage der PKW-Stellplätze ist nachzubessern. | | Beleuchtung angepasst |
| FUK II 4.6 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen für den MTW und das LF 8/6 und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt. Durch die in den Fahrzeughallen untergebrachte Schutzbekleidung werden die Verkehrswege und Stellplatzflächen zusätzlich eingeschränkt. | | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen können erreicht werden, wenn die untergebrachte Schutzbekleidung aus der Fahrzeughalle entfernt wird. Gebäudeteile, die Verkehrswege einengen, sind mit einem schwarz-gelben oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme ist die Schutzbekleidung aus der Fahrzeughalle zu entfernen. Ist dies nicht möglich, dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden (Dienstanweisung). | Dienstanweisung zu A. | Gebäudeteile die die Verkehrswege einengen sind mit einem schwarz-gelben oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen. | Anbau Umkleidebereich / Lagerräume für die Schutzbekleidung. | Durch Umstrukturierung der Spinde Mangel nur zum Teil behoben |
| FUK II 4.7 | Umkleidebereiche zu eng | | Für Umkleidebereiche in der Fahrzeughalle ist der Abstand zwischen Fahrzeu und Schutzbekleidung nochmals deutlich zu erhöhen. | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme ist der Umkleidebereich in der Fahrzeughalle zu vergrößern. Ist dies nicht möglich, dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden (Dienstanweisung). | Dienstanweisung zu A. | | Anbau Umkleidebereich / Lagerräume für die Schutzbekleidung. | s.o. |
| FUK II 4.8 | Sicherheitsdefizite der Tordurchfahrten | | Die vorhandenen Sicherheitsdefizite der Tordurchfahrten können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Bis zur Errichtung normgerechter Tordurchfahrten sind die einengenden Gebäudeteile mit einem gelb-schwarzen oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen. | | | Bis zur Errichtung normgerechter Tordurchfahrten sind die einengenden Gebäudeteile mit einem gelb-schwarzen oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen, | Herstellung (Vergrößerung) normgerechter Tordurchfahrten. | Mangel durch Ebau neuer Tore behoben |
| FUK II 4.9 | Die über den Verkehrsweg hängende Leitung zur Einspeisung des Fahrzeuges ist eine Stolperstelle. Durch Langziehen, Betreten oder Überfahren der Leitung kann darüber hinaus die Isolation in Mitleidenschaft gezogen sowie die stromführenden Adern beschädigt werden | Gefahr des Stolperns und durch elektrischen Stromschlag | Zuführung der Leitungen zum Fahrzeug von oben | | | Änderung der Zuführung der Fahrzeugversorgungsleitungen zum Fahrzeug von oben | | Mangel behoben |
| FUK II 4.10 | In der Fahrzeughalle werden mehrere Dieselfahrzeuge abgestellt | Es besteht die Gefährdung von krebszerzeugenden Dieselmotorenmissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | Ist installiert |
| FUK II 4.11 | Die Lagerregale im Lagerbereich sind ohne Kennzeichnung der Tragfähigkeit. | Einsturzgefahr. | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Regalfächer ist zu ermitteln und gut erkennbar am Regal anzubringen. Die Regale sind gegen Umstürzen zu sichern. | | | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Regalfächer ist zu ermitteln und gut erkennbar am Regal anzubringen. Die Regale sind gegen Umstürzen zu sichern. | | Lagerregale sind umgebaut im Überseecanister aufgestellt und mit Traglasten beschriftet |
| FUK II 4.12 | Im Feuerwehrhaus sind in einem Abstellraum Gefahrstoffe gelagert, die frei zugänglich sind. | | Es sind geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen (z. B. Gefahrstoffschrank, Räume). Die notwendigen Mengen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Für die Lagerung von Arbeitsstoffen müssen Behältnisse verwendet werden, deren Form und Maße eine Vierwegsiegelung mit Trinkgefäßan ausschließt. Der Abstellraum ist zu verschließen. Hierzu wurde uns zwischenzeitlich mitgeteilt, dass die Gefahrstoffe nun in einem verschließbaren Raum gelagert werden, und dass die Arbeitsstoffe aus den Getränkeflaschen in geeignete Behältnisse gefüllt wurden. | Lagerung von Gefahrstoffen (Kleinmengen) unter Verschluss | | | | Stoffe werden in einem verschlossenen Gefahrgutschrank aufbewahrt |
| FUK II 4.13 | Die Beleuchtungseinrichtungen der Stellplätze sind teilweise über den Feuerwehrfahrzeugen angebracht | Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen durch Blendungen und Schlagschattenbildungen | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzuleuchten. | | | Die Beleuchtungsanlage über den Fahrzeugstellplätzen ist zu überprüfen und anzuleuchten. | | Beleuchtung ist angepasst |
| FUK II 4.14 | Die künstliche Beleuchtung im Bereich des Treppenhauses ist augenscheinlich nicht ausreichend. | Es besteht die Gefährdung von Stolpern und Stürzen. | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzuleuchten. | | | Die Beleuchtungsanlage im Treppenhaus ist zu überprüfen und anzuleuchten. | | Beleuchtung ist angepasst |
| FUK II 4.15 | Die Beleuchtungseinrichtungen im Verwaltungsräum sind augenscheinlich nicht ausreichend. Durch die Deckeninstallation hinter dem Büroarbeitsplatz kann es zu Schlagschattenbildung kommen. | Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen durch Blendungen und Schlagschattenbildungen | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzuleuchten. | | | Die Beleuchtungsanlage im Verwaltungsräum Büro ist zu überprüfen und anzuleuchten. | | Beleuchtung ist angepasst |
| FUK II 4.16 | An der Dachbodenöffnung (Bodenaustrittstreppe) befindet sich kein Geländer. | Hier besteht die Gefahr des Absturzens. | Das Geländer muss so ausgetragen sein, dass es in der angegebenen Mindesthöhe eine Horizontalkraft von mindestens 500 N/m aufnehmen kann. | | | An der Dachbodenöffnung (Bodenaustrittstreppe) ist ein Geländer anzubringen. | | Ein Geländer ist angebracht |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 13.August 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Völkenrode

| Lfd. Nr | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|-------------|---|---|---|--|--|--|--|---|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen | |
| FUK II 5.1 | Die Ortsfeuerwehr verfügt über keine PKW-Stellplätze auf dem Grundstück. Die Feuerwehrangehörigen parken auf der öffentlichen Straße. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze in der Nähe des Feuerwehrgrundstücks zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | Ersatzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze ortsnah zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | | Parkplätze sind nicht errichtet und können auch nicht in angemessener Nähe errichtet werden |
| FUK II 5.2 | Durch die gemeinsame Nutzung der Zu- und Abfahrt von Feuerwehrfahrzeugen und Fußgängern sind Kreuzungsmöglichkeiten von ankommenden Feuerwehrangehörigen und ausrückende Feuerwehrfahrzeugen im Bereich der Zu- und Abfahrt des Feuerwehrhauses möglich. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angelfahren oder Überfahren werden | Der vorhandene Kreuzungspunkt ist zu vermeiden. | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. | kann aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht umgesetzt werden |
| FUK II 5.3 | Die Beleuchtungsanleitungen der Stauraumflächen sind über den Hallentoren angebracht. | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen durch Blendungen und Schlagschattenbildung kommen. | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzuleuchten. | | | | Die Stauraumfläche bzw. die Verkehrsfläche vor dem Feuerwehrhaus ist ausreichend zu beleuchten. | Beleuchtung ist angepasst worden |
| FUK II 5.4 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt. | Erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite werden nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (GU-V CS) ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehr" für diese Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen bestehen. Die bestehenden Gefahren bestehen aus. Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Bau sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze | sind im Bestand nicht herzurichten, darüber hinaus sind in Völkenrode nun drei Fahrzeuge stationiert. Das dritte Fahrzeug steht im Freien und beeinflusst die eParkplatzsituation weiter. |
| FUK II 5.5 | Umkleidebereiche ist zu eng | | Für Umkleidebereiche ist der Abstand zwischen Fahrzeug und Schutzbekleidung nochmals deutlich zu erhöhen. | | | | Der Umkleidebereich ist zu vergrößern | ist im Bestand nicht umzusetzen |
| FUK II 5.6 | Sicherheitsdefizite der Tordurchfahrten | | Die vorhandenen Sicherheitsdefizite der Tordurchfahrten können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Bis zur Errichtung normgerechter Tordurchfahrten sind die einengenden Gebäudeteile mit einem gelb-schwarzen oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen. | | | | Bis zur Errichtung normgerechter Tordurchfahrten sind die einengenden Gebäudeteile mit einem gelb-schwarzen oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen. | neue Rolltore haben die Situation etwas verbessert, ist aber längst noch nicht ausreichend |
| FUK II 5.7 | Im Stellplatzbereich befindet sich ein Zwischenboden, der nur mittels Leiter zugänglich ist. Für den einzogenen Zwischenboden fehlt der Nachweis der zulässigen Belastbarkeit; | Einsturzgefahr. | Die zulässige Belastung ist zu ermitteln und gut erkennbar am Zugang zum Zwischenboden anzubringen. | | | | Die zulässige Belastung des Zwischenbodens im Stellplatzbereich ist zu ermitteln und gut erkennbar am Zugang zum Zwischenboden anzubringen. | ist nicht ermittelbar, da selbst gebaut |
| FUK II 5.8 | Der Zwischenboden in der Fahrzeughalle hat keine Absturzsicherung. | Absturzgefahr | Eine geeignete Absturzsicherung ist anzubringen. | | | | Eine Absturzsicherung für den Zwischenboden in der Fahrzeughalle ist anzubringen. | Absturzsicherung angebracht |
| FUK II 5.9 | Im Bereich unter dem Zwischenboden ist eine Stoßstelle durch eine zu geringe lichte Höhe des Verkehrsweges vorhanden. | | Die Stoßstelle ist baulich zu entfernen. Ist dies nicht möglich, ist sie gut sichtbar und dauerhaft mit einer schwarz-gelben oder rot-weißen Markierung zu kennzeichnen. Des Weiteren wird empfohlen, nicht nur eine Kennzeichnung vorzunehmen, sondern die Stoßstelle zusätzlich abzupolieren. | | | | Die Stoßstelle unter dem Zwischenboden ist baulich zu entfernen. Ist dies nicht möglich, ist sie abzupolieren und gut sichtbar und dauerhaft mit einer schwarz-gelben oder rot-weißen Markierung zu kennzeichnen | Anstoßstelle markiert und gepolstert |
| FUK II 5.10 | In der Fahrzeughalle werden mehrere Dieselfahrzeuge abgestellt | Es besteht die Gefahr von krebserzeugenden Dieselmotorenmissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | ist installiert |
| FUK II 5.11 | Im Umkleidebereich des Feuerwehrhauses sind Gefahrstoffe gelagert, die frei zugänglich sind. | | Es sind geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen (z. B. Gefahrstoffschrank, Räume). Die notwendigen Mengen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Für die Lagerung von Arbeitstoffen müssen Behältnisse verwendet werden, deren Form und Aussehen eine Verwechslung mit Trinkgefäßen ausschließt. Der Abstellraum ist zu verschließen. | Für die Lagerung von Arbeitstoffen müssen Behältnisse verwendet werden, deren Form und Aussehen eine Verwechslung mit Trinkgefäßen ausschließt. | Die notwendigen Mengen sind auf ein Minimum zu begrenzen. | | Es sind geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten für Gefahrstoffe zu schaffen (z. B. Gefahrstoffschrank, Räume) | Mangel nicht behoben |
| FUK II 5.12 | Die Sanitärräume der Damen und Herren sind nur durch eine leichte Trennwand unterteilt. Die Trennwand ist teilweise offen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Nutzer der Sanitäranlagen sich gestört oder beobachtet fühlen. Im Bereich der sanitären Einrichtungen steht für männliche Bedürfnisse nur ein Urinal zur Verfügung. Es sind keine Duschen vorhanden. | | Entsprechende sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen. | | | | sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen. | Durch eine leichte Trennwand wurde die Situation etwas verbessert, ist aber nicht ausreichend und im Bestand nicht zu verbessern |
| FUK II 5.13 | Der Schulungsraum im Obergeschoss verfügt nicht über einen zweiten Rettungsweg, da die Fenster konstruktionsbedingt nicht als Rettungsweg geeignet sind. | Kein Rettungsweg im Brandfall | Die Nutzbarkeit eines zweiten Rettungsweges muss ermöglicht werden. | | | | Die Nutzbarkeit eines zweiten Rettungsweges muss ermöglicht werden. | ist im Bestand nicht umsetzbar |
| FUK II 5.14 | Die Beleuchtungsstärke im Schulungsraum ist augenscheinlich nicht ausreichend. | Schlagschatten oder Blendungen | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzuleuchten. | | | | Die Beleuchtungsanlage im Schulungsraum ist zu überprüfen und anzuleuchten. | Mangel nicht behoben |
| FUK II 5.15 | An der Dachbodenöffnung (Bodenauzugstreppe) befindet sich kein Geländer. | Hier besteht die Gefahr des Absturzens | Das Geländer muss so ausgestalten sein, dass es in der angegebenen Mindesthöhe eine Horizontalkraft von mindestens 500 N/m aufnehmen kann. | | | | An der Dachbodenöffnung (Bodenauzugstreppe) ist ein Geländer anzubringen. | Geländer ist angebracht |
| FUK II 5.16 | Auf dem Dachboden über dem Schulungsraum befindet sich eine Abseinkonstruktion für ein TV-Gerät, das bei Bedarf manuell in den Schulungsraum herabgelassen werden kann. Die Vorrichtung wurde augenscheinlich in Eigenleistung hergestellt. Es konnte kein Nachweis über die Tragfähigkeit der Vorrichtung erbracht werden. Die Abseinkonstruktion wird nicht mehr genutzt. | Einsturzgefahr. | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Vorrichtung ist zu ermitteln und gut erkennbar an der Vorrichtung anzubringen oder die Vorrichtung ist zu entfernen und der Deckendurchbruch ist durchtrittsicher zu verschließen. | | | | Die Tragfähigkeit der Abseinkonstruktion für ein TV-Gerät im Schulungsraum ist zu ermitteln und gut erkennbar an der Vorrichtung anzubringen oder die Vorrichtung ist zu entfernen und der Deckendurchbruch ist durchtrittsicher zu verschließen. | TV-Gerät durch Beamer ersetzt und ist jetzt fest installiert |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 13.August 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Veltenhof

| Lfd. Nr | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | | | Bauliche und technische Maßnahmen | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|-------------|--|--|---|---|--|--|---|--|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungmaßnahmen | |
| FUK II 6.1 | Die Ortsfeuerwehr verfügt über ca. 6 PKW-Stellplätze auf dem Grundstück. Die Feuerwehrangehörigen parken auf der öffentlichen Straße. Augenscheinlich sind nicht genügend PKW-Stellplätze vorhanden. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze in der Nähe des Feuerwehrgrundstücks zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | Ergänzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze ortsnah zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | | Mangel ist nicht behoben, könnte aber auf dem Grundstück einhergehend mit der Umgestaltung der Zufahrtmöglichkeit umgesetzt werden |
| FUK II 6.2 | Durch die Parksituation auf dem Grundstück sind Kreuzungsmöglichkeiten von ankommen den Feuerwehrangehörigen und ausrückenden Feuerwehrfahrzeugen vor den Toren des Feuerwehrhauses möglich. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angelfahren oder Überfahren werden | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus, so dass Kreuzungspunkte vermieden werden. | | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus | | | s.o. |
| FUK II 6.3 | Die Stauraumfläche wird augenscheinlich nicht ausreichend beleuchtet. | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen durch Blendungen und Schlagschattenbildung kommen. | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzulegen. | | | | Die Stauraumfläche bzw. die Verkehrsfläche vor dem Feuerwehrhaus ist ausreichend zu beleuchten. | Beleuchtung ist installiert |
| FUK II 6.4 | Die die Torausfahrten auch von Fußgängern genutzt werden, stellen die Toranschläge der Durchfahrten erhebliche Stolperstellen dar. | Stolpergefahr | Die Stolperstellen sind zu beseitigen. | | Die Toranschläge in der Hoffläche der Durchfahrten sind zu beseitigen. | | | Mangel durch neue Sektionaltore behoben |
| FUK II 6.5 | Beim Öffnen der Falttore besteht die Möglichkeit des Einquetschens der Hand, wenn die Griffe umfasst werden, um die Toreöffnung in Erweiterung zu bringen. | Quetschgefahr an den Händen der Feuerwehrangehörigen | Die Quetschstellen sind zu beseitigen. | | Die Quetschstellen an den Falttoren sind zu beseitigen. | | | s.o. |
| FUK II 6.6 | Der über den Verkehrswege eingehende Lärm auf dem Fahrzeughof verursacht eine Stolpergefahr. Durch Langziehen, Betreten oder Überfahren der Leitung kann darüber hinaus die Isolation in Mitleidenschaft gezogen sowie die stromführenden Adern beschädigt werden. | Gefahr des Stolperns und durch elektrischen Stromschlag | Zuführung der Leitungen zum Fahrzeug von oben | | Änderung der Zuführung der Fahrzeugversorgungsleitungen zum Fahrzeug von oben | | | Versorgungsleitung sind von oben kommend verlegt worden |
| FUK II 6.7 | Das Lagerregal in der Fahrzeughalle des LF 16/12 ist ohne Kennzeichnung der Tragfähigkeit. | Einsturzgefahr. | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Regallächer ist zu ermitteln und gut erkennbar am Regal anzubringen. Das Regal ist gegen Umstürzen zu sichern. | | Die maximal zulässige Tragfähigkeit des Lagerregals in der Fahrzeughalle des LF 16/12 ist zu ermitteln und gut erkennbar am Regal anzubringen. Das Regal ist gegen Umstürzen zu sichern. | | | eine Kennzeichnung der Tragfähigkeit wurde angebracht |
| FUK II 6.8 | Im Feuerwehrhaus sind Gefahrstoffe gelagert, die frei zugänglich sind. | | Es sind geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen (z. B. Gefahrstoffschrank, Räume). Die notwendigen Mengen sind auf ein Minimum zu begrenzen. Für die Lagerung von Arbeitsstoffen müssen Behältnisse verwendet werden, deren Form und Aussehen eine Verwechselung mit Trinkgefäßen ausschließt. | Für die Lagerung von Arbeitsstoffen müssen Behältnisse verwendet werden, deren Form und Aussehen eine Verwechselung mit Trinkgefäßen ausschließt. | Die notwendigen Mengen sind auf ein Minimum zu begrenzen. | | | nicht bekannte Situation |
| FUK II 6.9 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt. In der Fahrzeughalle untergebrachte Schutzzonen, Sanitäre und Regale werden die Verkehrswege und Stellplatzflächen zusätzlich eingeschränkt. | Erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeschlemt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 f. der Betriebsverfassungsvorschrift "Feuerwehren" (GUV-V/C53) ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Anforderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind. Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Bau sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze | Situation kann nur durch einen Anbau verbessert werden |
| FUK II 6.10 | In der Fahrzeughalle werden mehrere Dieselfahrzeuge abgestellt | Es besteht die Gefährdung von krebserzeugenden Dieselmotorenemissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | ist installiert |
| FUK II 6.11 | Im Bereich der sanitären Einrichtungen steht für mährliche Einsatzkräfte nur ein Litsch zur Verfügung. | Sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen. | | | | | Sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen. | Situation etwas verbessert aber nicht ausreichend |
| FUK II 6.12 | Der Schulungsraum im Obergeschoss verfügt nicht über einen zweiten Rettungsweg, da die Fenster konstruktionsbedingt nicht als Rettungsweg geeignet sind. | Kein Rettungsweg im Brandfall | Die Nutzbarkeit eines zweiten Rettungsweges muss ermöglicht werden. | | | | Die Nutzbarkeit eines zweiten Rettungsweges muss ermöglicht werden. | nicht umgesetzt |
| FUK II 6.13 | Die Beleuchtung der Lagerfläche auf dem Dachboden ist augenscheinlich nicht ausreichend. | Es besteht die Gefahr des Stolperns, Stürzens oder Stöbens. | Die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen. | | | | Die Beleuchtungsanlage auf dem Dachboden ist nachzubessern. | nicht umgesetzt |
| FUK II 6.14 | Das Geländer der Treppenanlage weist Öffnungen von mehr als 12 cm auf. Bei einer Anwesenheit von Kindern besteht die Gefährdung des Absturzes. | Absturzgefahr für Kinder | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der UVV anzupassen. | | | | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der UVV anzupassen. | nicht umgesetzt |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 13.August 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Rühme

| Lfd. Nr | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | | | Bauliche und technische Maßnahmen | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|-------------|---|---|---|---|-------------------------------|--|---|--|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen | |
| FUK II 7.1 | Die Ortsfeuerwehr verfügt über ca. 8 PKW-Stellplätze auf dem Grundstück. Die Feuerwehrangehörigen parken zum Teil auf der öffentlichen Straße. Augenscheinlich sind nicht genügend PKW-Stellplätze vorhanden. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angelfahren oder Überfahren werden | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze in der Nähe des Feuerwehrgrundstücks zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | Ergänzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze ortsnah zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | Stellplätze nur durch erhebliche Umnutzung der Grünflächen möglich |
| FUK II 7.2 | Die Beleuchtungseinrichtungen der Stauraumflächen sind über den Hallentoren angebracht. | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen durch Blendungen und Schlagschattenbildung kommen. | Die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen. | | | Die Beleuchtung der Stauraumflächen vor den Hallentoren ist nachzubessern. | | Beleuchtung verbessert |
| FUK II 7.3 | Im Feuerwehrhaus sind augenscheinlich zu wenige Lagermöglichkeiten vorhanden. Einige Lagergegenstände (u. a. Materialien für Wettbewerbe, Grill) sind draußen abgestellt. | | Die im Außenbereich abgelegten Materialien sind zu entfernen. | | | | | Mangel nicht behoben, im Bestand nur durch Schaffung externer Lagerungsmöglichkeiten möglich |
| FUK II 7.4 | Der Plattenbelag im Bereich des Lagerplatzes hinter dem Feuerwehrhaus ist abgesackt. Die Rasanfläche neben dem Kontrollschart ist abgesackt. | Es besteht insbesondere bei Nässe oder Frost die Gefahr des Stolperns, Ausrutschers oder Umknickens. | Die Stolperstellen sind zu beseitigen. | | | Die Stolperstellen im Bereich des Lagerplatzes hinter dem Feuerwehrhaus und die Absackung neben dem Kontrollschart sind zu beseitigen. | | Mangel nicht behoben |
| FUK II 7.5 | Die Türschwelle im Bereich des Haupteinganges in den Flur stellt eine erhebliche Stolperstufe dar. | Stolpergefahr | Die Stolperstellen sind zu beseitigen. | | | Die Stolperstellen im Bereich des Haupteinganges in den Flur (Türschwelle) ist zu beseitigen. | | Mangel nicht behoben, Farbe zur Kennzeichnung blättert ab |
| FUK II 7.6 | Die Regale in der Fahrzeughalle und im Lagerraum unter der Treppe sind ohne Kennzeichnung der Tragfähigkeit. | Einsturzgefahr. | Die Regale sind gegen Umstürzen zu sichern. | | | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Regallächer ist zu ermitteln und gut erkennbar an den Regalen anzubringen. Die Regale sind gegen Umstürzen zu sichern. | | Mangel nicht behoben |
| FUK II 7.7 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgründen und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt. Durch die in der Fahrzeughalle untergebrachte Schutzkleidung, Schränke und Regale werden die Verkehrswege und Stellplatzflächen zusätzlich eingeschränkt | Erhebliche Gefahr des Angelfahrens oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandschutz nach § 33 Abs. 2 ist zu gewährleisten. Feuerwehren für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind. Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Bau sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze | Mangel nicht behoben, im Bestand nur durch Anbau möglich, zusätzlich wurde ein weiteres Fahrzeug stationiert, dass jetzt im Freien steht |
| FUK II 7.8 | Umkleidebereiche zu eng | | Für Umkleidebereiche ist der Abstand zwischen Fahrzeug und Schutzkleidung nochmals deutlich zu erhöhen. | | | | | Der Umkleidebereich ist zu vergrößern. im Bestand nicht möglich |
| FUK II 7.9 | Bei auftretender Nässe im Stellplatzbereich kann durch Wasserlächen die Trittsicherheit erheblich beeinträchtigt werden. Die Nässe wird mit dem Fahrzeug bei Regen bzw. nach einem Waschen und insbesondere bei Schnee in den Stellplatzbereich eingebracht. | Gefahr des Stolperns oder Ausrutschers | Umsturz- und Entwässerung. Kann eine Entwässerung des Stellplatzbodens mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht nachgerüstet werden, ist sicherzustellen, dass Wasserlächen nach den Stellstellen der Fahrzeuge aufgenommen werden. Im Winter ist darüber hinaus das Abrauen von Schneeresten an Fahrzeugen zu berücksichtigen. | Wasserlächen müssen nach dem Einstellen der Fahrzeuge ggf. aufgenommen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Der Fußboden der Fahrzeugstellplätze ist über ein Gefälle zu entwässern. | Mangel nicht behoben |
| FUK II 7.10 | In der Fahrzeughalle werden mehrere Dieselfahrzeuge abgestellt. | Es besteht die Gefährdung von krebserzeugenden Dieselmotorenmissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | Ist installiert |
| FUK II 7.11 | Die Fahrzeughalle, in der auch die persönlichen Schutzausrüstungen und Atemschutzgeräte gelagert werden, kann nach Aussage der Feuerwehrleitung nicht ausreichend beheizt werden. | | Stellplätze müssen so beheizt werden können, dass eine Raumtemperatur von mindestens 7 °C sichergestellt ist. Sind Stellplatz- und Umkleidebereich miteinander verbunden, ist die höhere Raumtemperatur (21°C) auszunutzen. | Stellplatz- und Umkleidebereich ist auf 21°C zu beheizen.. | Dienstanweisung zu A. | | | zusätzliche Heizkörper installiert |
| FUK II 7.12 | Der Spitzboden über dem Schulungsraum ist nur mit einer Leiter zugänglich. | | Leitern müssen während der Benutzung ständiger und sicher begehbar aufgestellt und gegen Umstürzen gesichert sein. | Die Leiter zum Spitzboden über dem Schulungsraum muss während der Benutzung ständiger und sicher begehbar aufgestellt und gegen Umstürzen gesichert werden. | Dienstanweisung zu A. | | | DA vom OrtsBM |
| FUK II 7.13 | Der Schulungsraum im Obergeschoss verfügt nicht über einen zweiten Rettungsweg, da die Fenster konstruktionsbedingt nicht als Rettungsweg geeignet sind. | Kein Rettungsweg im Brandfall | Die Nutzbarkeit eines zweiten Rettungsweges muss ermöglicht werden. | | | | Die Nutzbarkeit eines zweiten Rettungsweges vom Schulungsraum im Obergeschoss muss ermöglicht werden. | Mangel nicht behoben |
| FUK II 7.14 | Das Geländer der Treppenanlage ist niedriger als 1,00 m. Es besteht die Gefährdung des Absturzes. | Absturzgefahr | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der UVV anzupassen. | | | | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der UVV anzupassen. | Mangel ist behoben |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 13.August 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Harxbüttel

| Lfd. Nr | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | | |
|-------------|--|---|--|---|---|---|---|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen |
| FUK II 8.1 | Die Ortsfeuerwehr verfügt über 10 ca. PKW-Stellplätze. Die PKW-Stellplätze sind teilweise durch Wertstoff-Container belegt. Die Einsatzkräfte parken teilweise der Grünfläche und auf der öffentlichen Straße. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze in der Nähe des Feuerwehrgrundstücks zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Greatzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze ortsnah zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten |
| FUK II 8.2 | Die Beleuchtung der Stauraumfläche ist über dem Hallentor angebracht. | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen durch Blendungen und Schlagschattenbildung kommen. | Die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen. | | | Die Beleuchtung der Stauraumflächen vor den Hallentoren ist nachzubessern. | |
| FUK II 8.3 | Durch hochstehende Kanten der Sauberlaufmatten oder durch rutschige Matten besteht die Gefahr des Stolperns oder Ausrutschens. | Stolpergefahr | Sauberlaufmatten sind durch trittsichere Bodenbeläge zu ersetzen oder zu entfernen. | | | Die Sauberlaufmatten sind durch trittsichere Bodenbeläge zu ersetzen oder zu entfernen. | |
| FUK II 8.4 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt. Durch die in der Fahrzeughalle untergebrachte Schutzbekleidung, Schränke und Regale werden die Verkehrswege und Stellplatzflächen zusätzlich eingeschränkt | Erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) und § 33 Abs. 1a (UVV) (Bauvorschriften C39) ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind. Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Bau sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze |
| FUK II 8.5 | Umkleidebereiche zu eng | | Für Umkleidebereiche ist der Abstand zwischen Fahrzeug und Schutzbekleidung nochmals deutlich zu erhöhen. | | | | Für Umkleidebereiche ist zu vergrößern. |
| FUK II 8.6 | Im In der Fahrzeughalle werden mehrere Dieselfahrzeuge abgestellt | Es besteht die Gefahr von krebsverzerrigenden Dieselmotorenmissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren. |
| FUK II 8.7 | Bei auftretender Nässe im Stellplatzbereich kann durch Wasserlächen die Trittsicherheit erheblich beeinträchtigt werden. Die Nässe wird mit dem Fahrzeug bei Regen bzw. nach einem Waschen und insbesondere bei Schneeräumen in den Stellplatzbereich eingebracht. | Gefahr des Stolperns oder Ausrutschens | Einbau von Gefälle und Entwässerung | Wasserlächen müssen nach dem Einstellen der Fahrzeuge ggf. aufgenommen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Der Fußboden der Fahrzeugstellplätze ist über ein Gefälle zu entwässern. |
| FUK II 8.8 | Im Bereich der sanitären Einrichtungen steht für männliche Einsatzkräfte nur ein Urinal zur Verfügung. Es sind keine Duschen vorhanden. | | Sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen. | | | | Sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen. |
| FUK II 8.9 | Die Regale in der Fahrzeughalle und im Lagerraum sind ohne Kennzeichnung der Tragfähigkeit. | Einsturzgefahr. | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Regalflächen ist zu ermitteln und gut erkennbar an dem Regal anzubringen. Die Regale sind gegen Umstürzen zu sichern. | | | | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Regalflächen in der Fahrzeughalle und im Lagerraum ist zu ermitteln und gut erkennbar an den Regalen anzubringen. Die Regale sind gegen Umstürzen zu sichern. |
| FUK II 8.10 | An der Dachbodenöffnung befindet sich kein Geländer. Hier besteht die Gefahr des Absturzes. | Absturzgefahr | Um die Dachbodenöffnung ist ein Geländer anzubringen. | | | | Um die Dachbodenöffnung ist ein Geländer anzubringen. |
| FUK II 8.11 | Das Höhenniveau der Terrasse vor dem Schulungsraum ist an das Gelände mit einer Böschung angeglichen. Die Angleichung ist sehr steil. Es besteht die Gefahr des Hinunterfallsens von der Terrasse. | Absturzgefahr | Der Gefahrenbereich ist zu beseitigen. | | | | Das Höhenniveau der Terrasse vor dem Schulungsraum ist an das Gelände mit einem flacheren Böschungswinkel anzugeleichen. |

Aktualisierungen, Stand 11.06.2021

Ist mit dem Anbau komplett abgearbeitet

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 13.August 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Thune

| Lfd. Nr | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | Bauliche und technische Maßnahmen | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|-------------|--|---|--|--|-------------------------------|---|---|---|
| | | | | | | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen | |
| FUK II 9.1 | Die Ortsfeuerwehr verfügt über PKW-Stellplätze vor dem Grundstück, die auch von der Kindertagesstätte genutzt werden. Die Feuerwehrangehörigen parken zum Teil auf der benachbarten Rasenfläche. Augenscheinlich sind nicht genügend PKW-Stellplätze vorhanden. | | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze in der Nähe des Feuerwehrgrundstücks zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | Parkplätze werden in 2022 errichtet |
| FUK II 9.2 | Der Zugang zum Feuerwehrhaus erfolgt bei Alarm auch durch die Tordurchfahrten. | erhebliche Gefahr des Angefahrens oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. | | Es ist eine separate Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. Bis zur Einrichtung dieses Zuganges sind organisatorische Maßnahmen zu treffen. | Dienstanweisung zu A. | | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. | Mangel durch neue Rolltore behoben |
| FUK II 9.3 | Die PKW-Stellplätze werden augenscheinlich nicht ausreichend beleuchtet. Im Bereich der Zuwegung zum Container (Lager) ist keine Beleuchtung vorhanden. | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen kommen | Beleuchtungseinrichtungen sind so anzubringen, dass neben Fahrzeugen, die vor den Toren abgestellt werden, keine Schlagschatten entstehen. | | | | Beleuchtungseinrichtungen sind so anzubringen, dass neben Fahrzeugen, die vor den Toren abgestellt werden, keine Schlagschatten entstehen. | Beleuchtung wird mit neuen Parkplätzen erneut optimiert |
| FUK II 9.4 | Die Zuwegung zum Container (Lager) führt über eine Rasenfläche. Der Höhenunterschied zwischen Gelände und Containerboden wird über Holzpaletten ausgeglichen. | Es besteht die Gefährdung des Stolperns, Ausrutschens und Stürzens im Bereich der Zuwegung und der Holzpaletten. | Die Stolperstellen sind zu beseitigen. Es sind keine Rasensteine, -matten o. ä. im Bereich von Verkehrswege zu verwenden. | | | Die Stolperstellen auf der Zuwegung zum Container (Lager) neben dem Fwhs sind zu beseitigen. | | Mangel ist nicht behoben |
| FUK II 9.5 | Die Falttore werden im geöffneten Zustand nicht angetestet. Bei Wind ist mit unbeabsichtigtem Zuschlagen der Torflügel zu rechnen. | | Türen und Tore müssen, um unbeabsichtigtes Schließen der Tore (z. B. Zuschlagen durch Windeneinwirkung) zu vermeiden, selbsttätig wirkende Einrichtungen für die Endstellung vorhanden sein. Die Sicherungen gegen unbeabsichtigtes Zuschlagen dürfen keine Stolperstellen bilden. | | | Die Falttore müssen mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen für die Endstellung nachgerüstet werden, die keine Stolperstellen bilden. | | siehe Punkt 9.2 |
| FUK II 9.6 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt. Durch die in der Fahrzeughalle untergebrachte Schutzbekleidung, Schränke und Regale werden die Verkehrswege und Stellplatzflächen zusätzlich eingeschränkt | Erhebliche Gefahr des Angefahrens oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Anbau nach § 33 Abs. 1 Unternehmensverordnung "Feuerwehren" (GUV-V 5/53) ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Amendierungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben und Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind. Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Herrichtung sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze durch Anbau eines Umkleide- und Lagerbereiches für Schutzbekleidung, Schränke und Regale | Mangel nicht behoben, nur durch Anbau möglich |
| FUK II 9.7 | Umkleidebereiche zu eng | | Für Umkleidebereiche ist der Abstand zwischen Fahrzeug und Schutzbekleidung nochmals deutlich zu erhöhen. | | | | Der Umkleidebereich ist zu vergrößern. | s.o. |
| FUK II 9.8 | In der Fahrzeughalle werden mehrere Dieselfahrzeuge abgestellt. | Es besteht die Gefährdung von krebszerzeugenden Dieselmotorenemissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | ist installiert |
| FUK II 9.9 | Das Feuerwehrfahrzeug des Typs TLF 24/50 mit einer 380 (400) V-Einspeisung lässt sich, während es mit dem Netz verbunden ist, starten. | Für die Feuerwehrangehörigen besteht die Gefährdung einer gefährlichen Körperfurchstromung. | Die 380 (400) V-Netzeinspeisung ist entsprechend der FUK-Vorgaben anzupassen. | | | Die 380 (400) V-Netzeinspeisung ist entsprechend der FUK-Vorgaben anzupassen. | | Mangel durch anderweitige Stationierung behoben |
| FUK II 9.10 | Die auf dem Verkehrswege liegende Leitung zur Einspeisung des TLF 24/50 ist eine Stolperstelle. Durch Langziehen, Betreten oder Überqueren der Leitung kann darüberhinaus der Radlaufer in Mittelstreifen gejagt sowie die stroh-führenden Adern beschädigt werden. | Für die Feuerwehrangehörigen besteht die Gefährdung einer gefährlichen Körperfurchstromung | Die Forderungen in Bezug auf die Verlegung von Leitungen sind z. B. erfüllt, wenn die Zuführung der Leitungen zum Fahrzeug von oben erfolgt. | | | Änderung der Zuführung der Fahrzeugversorgungsleitungen zum Fahrzeug von oben | | Mangel behoben |
| FUK II 9.11 | Bei auftretender Nässe im Stellplatzbereich kann durch Wassersachen die Trittsicherheit erheblich beeinträchtigt werden. Die Nässe wird mit dem Fahrzeug bei Regen bzw. bei einem Waschen und insbesondere bei Schnee in den Stellplatzbereich eingebracht. | Gefahr des Stolperns oder Ausrutschens | Einbau von Gefälle und Entwässerung. Kann eine Einwässerung des Stellplatzfußbodens mit einem erheblich vertieften Aufwand nicht nachgegangen werden, ist sicherzustellen, dass Wassersachen nach dem Einstellen der Fahrzeuge aufgenommen werden. Im Winter ist darüber hinaus das Abtauen von Schneeresten an Fahrzeugen zu berücksichtigen. | Wasserlächen müssen nach dem Einstellen der Fahrzeuge ggf. aufgenommen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Der Fußboden der Fahrzeugstellplätze ist über ein Gefälle zu entwässern. | Mangel nicht behoben |
| FUK II 9.12 | Die Fahrzeughalle, in der auch die persönlichen Schutzausrüstungen und Atemschutzgeräte gelagert werden, kann nach Aussage der Feuerwehrleitung nicht ausreichend beheizt werden. | Gesundheitsgefahren | Sind Stellplatz- und Umkleidebereich miteinander verbinden, ist die höhere Raumtemperatur (21°C) sicherzustellen. | Stellplatz- und Umkleidebereich ist auf 21°C zu beheizen.. | | | Eine leistungsfähige Heizungsanlage für den Umkleidebereich ist nachzurüsten | Mangel behoben |
| FUK II 9.13 | Das Regal für den Kompressor in der Fahrzeughalle ist ohne Kennzeichnung der Tragfähigkeit. | Einsturzgefahr. | Die maximal zulässige Tragfähigkeit des Regalfaches ist zu ermitteln und gut erkennbar am Regal anzubringen. | | | | | Mangel nicht behoben |
| FUK II 9.14 | Im Feuerwehrhaus sind im Lagerraum unter der Treppe Reinigungsmittel gemeinsam mit Getränken gelagert, die frei zugänglich sind. | | Die Reinigungsmittel sind nicht in unmittelbarer Nähe der Getränke zu lagern. | Die Reinigungsmittel sind nicht in unmittelbarer Nähe der Getränke zu lagern. | Dienstanweisung zu A. | | | Reinigungsmittel werden anders gelagert |
| FUK II 9.15 | In der Küche befinden sich in Nähe des Spülbeckens Steckdosen. | Die Gefährdung einer Körperfurchstromung kann nicht sicher ausgeschlossen werden. | Verlegung der Steckdosen | | | | Die Steckdosen in Nähe des Spülbeckens der Küche sind zu verlegen. | Mangel nicht behoben |
| FUK II 9.16 | Die Beleuchtungsstärke im Schulungsraum ist augenscheinlich nicht ausreichend. | Aus Schlagschatten oder Blendungen resultierende oder Gesundheitsgefahren. | Die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen. | | | | Die Beleuchtung im Schulungsraum ist zu verbessern. | Mangel nicht behoben |
| FUK II 9.17 | Das Geländer der Treppenanlage ist niedriger als 1,00 m | Absturzgefahr | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der UVV anzupassen. | | | | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der UVV anzupassen. | Mangel nicht behoben |
| FUK II 9.18 | An der Dachbodenöffnung (Bodenauszugstreppe) befindet sich kein Geländer. Hier besteht die Gefahr des Absturzes. | | Das Geländer muss so ausgeführt sein, dass es in der angegebenen Mindesthöhe eine Horizontalkraft von mindestens 500 N/m aufnehmen kann. | | | | Um die Dachbodenöffnung ist ein Geländer anzubringen. | Mangel nicht behoben |
| FUK II 9.19 | Die Beleuchtung der Lagerfläche auf dem Dachboden ist augenscheinlich nicht ausreichend. | Es besteht die Gefahr des Stolperns, Stürzens oder Stoßens. | Die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen. | | | | Die Beleuchtung der Lagerfläche auf dem Dachboden ist zu verbessern. | Mangel nicht behoben |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 13.August 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Volkmarode

| Lfd. Nr | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|--------------|---|---|---|-----------------------------------|--|---|------------------------|--|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen | |
| FUK II 11.1 | Die Beleuchtungseinrichtungen der Stauraumflächen sind über den Hallentoren angebracht. Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen durch Blidungen und Schlagschattenbildung kommen. | | Die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen. | | | Die Beleuchtung der Stauraumflächen vor den Hallentoren ist nachzubessern. | | Die Beleuchtung wurde angepasst |
| FUK II 11.2 | Die Arbeitsgrube ist am hinteren Ende mit einer Holzpalette abgedeckt. | Es besteht die Gefahr des Einbrechens, Stolperns oder Umknicken. | Für die Verwendung der vorhandenen Arbeitsgruben für Instandsetzungsarbeiten sind die Arbeitsgruben entsprechend herzurichten oder die Nutzung ist sicher auszuschließen (z. B. durch Verfüllen). | | | Für die Verwendung der vorhandenen Arbeitsgruben für Instandsetzungsarbeiten sind die Arbeitsgruben entsprechend herzurichten | | Mangel nicht behoben, Gruben sollten vollständig verschlossen werden |
| FUK II 11.3 | Die Beleuchtungseinrichtungen der Stellplätze sind teilweise über den Fahrzeugen/Fahrzeugen angebracht. Durch die Stellung der Gefährtungen können Feuerwehrangehörigen durch Blidungen und Schlagschattenbildungen kommen | | Die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen. | | | Die Beleuchtung der Fahrzeugstellplätze ist nachzubessern. | | Die Beleuchtung wurde angepasst |
| FUK II 11.4 | Durch die Lagerung der Schutzbekleidung und die Lagerung von Geräten, Material u. ä. werden die Verkehrswege neben den Fahrzeugen erheblich behindert. Durch die Lagerung kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen, die sich neben einem Fahrzeug umkleiden die Gefährdung, vom bewegten Fahrzeug erfasst und verletzt zu werden. | | Da der notwendige Abstand zwischen den Spindeln und Fahrzeugen nicht erreicht werden kann, sind die Spindeln neben den Fahrzeugen schnellstmöglich zu entfernen und an geeigneter Stelle zu platzieren. | | Die Spindeln neben den Fahrzeugen sind schnellstmöglich zu entfernen und an geeigneter Stelle zu platzieren. | | | Die Einsatzkleidung wurde inn eine freie Remise verlagert |
| FUK II 11.5 | Im Stellplatzbereich befindet sich ein Zwischenboden, der nur mittels Leiter zugänglich ist. | Absturzgefahr | Leitern müssen während der Benutzung stand sicher und sicher begehbar aufgestellt und gegen Umstürzen gesichert sein. | | Leitern müssen während der Benutzung stand sicher und sicher begehbar aufgestellt und gegen Umstürzen gesichert sein. | | | |
| FUK II 11.6 | Das Regal im Lagerbereich ist ohne Kennzeichnung der Tragfähigkeit. | Einsturzgefahr. | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Regalfächer ist zu ermitteln und gut erkennbar an dem Regal anzubringen. Das Regal ist gegen Umstürzen zu sichern. | | | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Regalfächer i.d. Fahrzeughalle ist zu ermitteln und gut erkennbar an dem Regal anzubringen. Das Regal ist gegen Umstürzen zu sichern. | | Traglastbeschriftung wurde angebracht |
| FUK II 11.7 | Im Feuerwehrhaus sind Gefahrstoffe gelagert, die frei zugänglich sind. | | Es sind geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen (z. B. Gefahrstoffschrank, Räume). Die notwendigen Mengen sind auf ein Minimum zu begrenzen. | | Es sind geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten für Putz- und Reinigungsmittel zu schaffen (z. B. Gefahrstoffschrank, abschließbare Räume). | | | Mangel nicht behoben |
| FUK II 11.8 | Im Bereich der sanitären Einrichtungen steht für die Einsatzkräfte keine Dusche Verfügung. | | Sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen. | | | Sanitäre Einrichtungen (Duschen) sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen. | | Mangel nicht behoben |
| FUK II 11.9 | In der Küche befinden sich in Nähe des Spülbeckens Steckdosen. Es sind Steckdosen ohne Abdeckungen vorgefunden worden. | Die Gefährdung einer Körperdurchströmung kann nicht sicher ausgeschlossen werden. | Es sind geeignete Steckdosen zu installieren. | | | In der Küche sind geeignete Steckdosen an geeigneter Stelle zu installieren. | | Mangel nicht behoben |
| FUK II 11.10 | Die Beleuchtung des Flures (im Bereich der Treppe) ist defekt. | Es besteht die Gefährdung von Stolpern und Stürzen. | Die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen. | | | Die Beleuchtung des Flures (im Bereich der Treppe) ist instand zu setzen. | | Mangel behoben |
| FUK II 11.11 | Die Fahrzeughalle, in der auch die persönlichen Schutzausrüstungen und Atemschutzgeräte gelagert werden, kann nach Aussage der Feuerwehr nicht ausreichend beheizt werden. | | Sind Stellplatz- und Umkleidebereich miteinander verbunden, ist die höhere Raumtemperatur (21°C) sicherzustellen. | | | Eine leistungsfähige Heizungsanlage für den Umkleidebereich ist nachzurüsten | | Mangel nicht behoben |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 13.August 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Dibbesdorf

| Lfd. Nr | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|--------------|--|--|---|---|---|---|---|--|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen | |
| FUK II 12.1 | Die Ortsfeuerwehr verfügt über zwei PKW-Stellplätze auf dem Grundstück. Die Feuerwehrangehörigen parken auf dem benachbarten Grundstück. Augenscheinlich sind nicht genügend PKW-Stellplätze vorhanden. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl (min. 12) zu errichten. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze in der Nähe des Feuerwehrgrundstücks zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Ersatzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze ortsnah zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | Mangel nicht behoben, es müssten erhebliche Umstrukturierungen der öffentlichen Flächen erfolgen |
| FUK II 12.2 | Der Zugang zum Feuerwehrhaus erfolgt bei Alarm auch durch die Tordurchfahrten. | Hier besteht eine erhebliche Gefahr des Angefahrens oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. | Es ist eine separate Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. Bis zur Einrichtung dieses Zuganges sind organisatorische Maßnahmen zu treffen. | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. | Durch Einbau neuer Rolltore Mangel behoben |
| FUK II 12.3 | Die Stauraumfläche, die PKW-Stellplätze und die Verkehrswege werden nicht ausreichend beleuchtet. | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen kommen. | Die Beleuchtung ist entsprechend anzupassen. | | | Die Beleuchtung der Stauraumfläche, der PKW-Stellplätze und der Verkehrswege ist zu verbessern. | | Mangel behoben |
| FUK II 12.4 | Die Pflasterfläche im Bereich des Stauraumes vor dem Feuerwehrhaus und vor der Treppe des Haupteinganges weist deutliche Unebenheiten, Absenkungen bzw. Löcher auf. | Stolpergefahr | Die Stolperstellen sind zu beseitigen. | | | Die Stolperstellen im Bereich des Stauraumes vor dem Feuerwehrhaus und vor der Treppe des Haupteinganges sind zu beseitigen. | | Mangel behoben |
| FUK II 12.5 | Die Türschwelle im Bereich des Haupteinganges stellt eine erhebliche Stolperstelle dar. | Stolpergefahr | Die Stolperstellen sind zu beseitigen. | | | Die Stolperstelle im Bereich des Haupteinganges (Türschwelle) ist zu beseitigen. | | Mangel nicht behoben, kann nur durch lange Anramung zum Eingang hin behoben werden |
| FUK II 12.6 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt. Durch die in der Fahrzeughalle untergebrachte Schutzkleidung, Schränke und Regale werden die Verkehrswege und Stellplatzflächen zusätzlich eingeschränkt | Erhebliche Gefahr des Angefahrens oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandschutz nach § 33 Abs. 1 Umfallverhütungsvorschrift für Feuerwehrangehörige (GV-FW) ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Umfallverhütungsvorschrift "Feuerwehren" für diese Feuerwehrhäuser nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen bestehen sind. Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Herrichtung sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze durch Anbau eines Umkleide- und Lagerbereiches für Schutzkleidung, Schränke und Regale | Mangel nicht behoben, kann im Bestand nicht behoben werden |
| FUK II 12.7 | Umkleidebereiche zu eng | | Für Umkleidebereiche ist der Abstand zwischen Fahrzeug und Schutzkleidung nochmals deutlich zu erhöhen. | | | | Der Umkleidebereich ist zu vergrößern. | s.o. |
| FUK II 12.8 | Im Stellplatzbereich befindet sich ein Zwischenboden, der nur mittels Leiter zugänglich ist. | Absturzgefahr | Leitern müssen während der Benutzung stand sicher begehbar aufgestellt und gegen Umstürzen gesichert sein. | Leitern müssen während der Benutzung stand sicher begehbar aufgestellt und gegen Umstürzen gesichert sein. | Dienstanweisung zu A. | | | Mangel durch Aufstellung eines Container behoben |
| FUK II 12.9 | In der Fahrzeughalle sind Gefahrstoffe neben dem Umkleidebereich der Jugendfeuerwehr gelagert, die frei zugänglich sind. | | Es sind geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten zu schaffen (z. B. Gefahrstoffschrank, Räume). Die notwendigen Mengen sind auf ein Minimum zu begrenzen. | Die notwendigen Mengen an Putz- und Reinigungsmittel sind auf ein Minimum zu begrenzen. | | Es sind geeignete Aufbewahrungsmöglichkeiten für Putz- und Reinigungsmittel zu schaffen (z. B. Gefahrstoffschrank, abschließbare Räume). | | Mangel nicht behoben |
| FUK II 12.10 | Die Tür zum Herren-WC ist eine Tür mit Glaseinsatz. Die Scheibe der Tür ist augenscheinlich nicht aus bruchsicherem Material. | Verletzungsgefahr | Türen mit Glaseinsätzen sind mit bruchsicheren Scheiben auszustatten oder entsprechend gegen Eindrücken zu schützen. | | | Die Tür zum Herren-WC ist mit bruchsicheren Scheiben auszustatten oder entsprechend gegen Eindrücken zu schützen. | | Mangel behoben |
| FUK II 12.11 | In der Fahrzeughalle werden mehrere Dieselfahrzeuge abgestellt | Es besteht die Gefährdung von krebserzeugenden Dieselmotorenmissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | Ist installiert, allerdings bei dem hier stationierten GWL nicht benutzbar, da das Abgasrohr durch die Absaugung nicht erreichbar ist. |
| FUK II 12.12 | Die Türschwelle des Lagerraumes unter der Treppe stellt eine erhebliche Stolperstelle dar. | Stolpergefahr | Die Stolperstelle ist zu beseitigen. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, sind die Stolperstellen mit einem schwarz-gelben oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen, | | | Die Stolperstelle im Bereich des Lagerraumes unter der Treppe ist zu beseitigen. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, sind die Stolperstellen mit einem schwarz-gelben oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen, | | siehe Punkt 12.8 |
| FUK II 12.13 | Der Fußbodenbelag im Sanitärraum für die männlichen Einsatzkräfte ist beschädigt. Durch das Loch im Boden besteht die Gefährdung des Stolperns oder Umlenkens. | Gefährdung des Stolpers oder Umlenkens. | Die Stolperstelle ist zu beseitigen | | | die Stolperstelle im Sanitärraum für die männlichen Einsatzkräfte (Loch im Boden des Fußbodenbelags) ist zu beseitigen. | | Mangel ist behoben |
| FUK II 12.14 | Das Geländer der Treppenanlage ist niedriger als 1,00 m. | Absturzgefahr | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der UVV anzupassen | | | | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der UVV anzupassen | Mangel ist nicht behoben |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 07. Dezember 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Riddagshausen

| Lfd. Nr | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | | | Bauliche und technische Maßnahmen | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|--------------|--|--|--|---|---|---|---|---|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen | |
| FUK III 1.1 | Es sind nicht genügend PKW-Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Ersatzweise ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze in der Nähe des Feuerwehrgrundstückes zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Ersatzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze ortsnah zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden |
| FUK III 1.2 | Durch die Lage der PKW-Stellplätze sind Kreuzungen von ankommenden Feuerwehrangehörigen und austretenden Feuerwehrfahrzeugen im Bereich der Zu- und Abfahrt des Feuerwehrhauses möglich. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Kollision, durch Angefahren oder Überfahren werden. | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus, so dass Kreuzungspunkte vermieden werden. | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus | Dienstanweisung zu A. | | | s.o. |
| FUK III 1.3 | Zugang zum Feuerwehrhaus durch Tordurchfahrten | Erhebliche Gefahr des Angefahrens oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen | Es ist eine separate Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. Bis zur Einrichtung dieses Zuganges sind organisatorische Maßnahmen zu treffen. | Eis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. | Ist im Bestand ohne neue Unfallgefahren nicht umsetzbar |
| FUK III 1.4 | Die PKW-Stellplätze werden nicht beleuchtet. | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen kommen. | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzugelichen | | | Die Beleuchtung der PKW-Stellplätze ist nachzubessern. | | Beleuchtung wurde angepasst |
| FUK III 1.5 | Die Treppenstufen im Bereich Fahrzeughalle/Flur sind eine erhebliche Stolperstufe. | Gefahr des Stolperns | Die Stolperstellen sind zu beseitigen. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, sind die Stolperstellen mit einem Warnanstrich zu kennzeichnen. | | | Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, sind die Stolperstellen mit einem Warnanstrich zu kennzeichnen. | Die Stolperstellen im Bereich Fahrzeughalle/Flur sind zu beseitigen. | Die Stolperstellen wurden mit Warnanstrich gekennzeichnet |
| FUK III 1.6 | Durch Einbauten werden die Verkehrswege und Umkleidebereiche neben dem Fahrzeug eingeschränkt. | Gefährdung von bewegtem Fahrzeug erfasst und verletzt zu werden. | Die Spindeln neben dem Fahrzeug sind zu entfernen und an geeigneter Stelle zu platzieren. | | | Die Spindeln neben dem Fahrzeug sind zu entfernen und an geeigneter Stelle zu platzieren. | | Ist im Bestand nicht möglich |
| FUK III 1.7 | Für weibliche Feuerwehrangehörige steht kein separater Umkleideraum zur Verfügung. | | Für Männer und Frauen getrennte Sanitätreinrichtungen sind einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. | | | Für Männer und Frauen getrennte Sanitäreinrichtungen sind einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. | | Ist im Bestand nicht möglich |
| FUK III 1.8 | Es besteht die Möglichkeit, dass in der Fahrzeughalle Dieselmotorenemissionen in gesundheitsschädigender Menge auftreten können. | Gefährdung durch krebserzeugenden Dieselmotorenemissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | Ist installiert |
| FUK III 1.9 | Bei auftretender Nässe im Stellplatzbereich kann durch Wasserlachen die Trittsicherheit erheblich beeinträchtigt werden. | Erhebliche Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Ausrutschen | Einbau von Gefälle und Entwässerung. Kann eine Entwässerung des Stellplatzfußbodens mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht nachgerüstet werden, ist sicherzustellen, dass Wasserlachen nach dem Einstellen der Fahrzeuge aufgenommen werden. | Wasserlachen müssen nach dem Einstellen der Fahrzeuge ggf. aufgenommen werden. | Dienstanweisung zu A. | Der Fußboden der Fahrzeugstellplätze ist über ein Gefälle zu entwässern. | | Mangel nicht behoben |
| FUK III 1.10 | Keine Dusche für weibliche Einsatzkräfte | Nach § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UW) "Grundzüge der Prävention" (GU-V-A 1) in Verbindung mit § 8 Abs. 2 - "Vorbeiseitigung von Gefahren (Vorbeifh.)" sind Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. | Entsprechende sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen | | | Sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen | | Ist im Bestand nicht möglich |
| FUK III 1.11 | Der Schulungsraum im Obergeschoss verfügt nicht über einen zweiten Rettungsweg, da die Fenster konstruktionsbedingt nicht als Rettungsweg geeignet sind. | Gefährdung von Feuerwehrangehörigen im Brandfall. | Der vorgelagerte Sachwerten muss mit der baulichen Stelle, Stelle VB besprochen und ein für alle Seiten tragbarer Lösungssatz abgestimmt werden. Dieser ist uns mitzuteilen und entsprechend umzusetzen | | | Ein zweiter Rettungsweg für den Schulungsraum ist herzustellen bzw. in Abstimmung mit der Stelle 37.21 - Vorbeugender Brandschutz nachzuweisen. | | Durch Einbau neuer Fenster mit geeigneter Öffnungsgröße Mangel behoben |
| FUK III 1.12 | Die Beleuchtung im Verwaltungsraum/Büro ist unzureichend. | Unfall- oder Gesundheitsgefahren. | Die Beleuchtungsanlagen sind so anzubringen, dass keine Schlagstatter oder Blendungen entstehen | | Die Beleuchtung im Verwaltungsraum/Büro ist nachzubessern. | | | Mangel nicht behoben |
| FUK III 1.13 | An der Dachbodenöffnung (Bodenauzugstreppe) befindet sich kein Geländer. | Es besteht die Gefahr des Absturzes. | Das Geländer muss so ausgeführt sein, dass es in der angegebenen Mindesthöhe eine Horizontalkraft von mindestens 500 N/m aufnehmen kann. | | | An der Dachbodenöffnung (Bodenauzugstreppe) ist eine geeignete Absturzsicherung nachzurüsten. | | Mangel nicht behoben |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 07. Dezember 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Rautheim

| Lfd. Nr | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 | |
|--------------|--|---|---|---|---|---|---|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | | |
| FUK III 2.1 | Es sind nicht genügend PKW-Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Ersatzweise ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze in der Nähe des Feuerwehrgrundstückes zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | Ersatzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze ortsnah zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden | |
| FUK III 2.2 | Stopperstelle durch Betonrinne im Bereich der Stauraumfläche | Gefahr des Stolperns | Die Stopperstellen sind zu beseitigen. | | Die Stopperstellen im Bereich der Stauraumflächen sind zu beseitigen. | Mangel nicht behoben | |
| FUK III 2.3 | Durch die Lage der PKW-Stellplätze sind Kreuzungsmöglichkeiten von ankommenden Feuerwehrfahrzeugen und austretenden Feuerwehrfahrzeugen im Bereich der Zu- und Abfahrt des Feuerwehrhauses möglich | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Kollision, durch Angefahren oder Überfahren werden. | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus, so dass Kreuzungspunkte vermieden werden. | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus | Dienstanweisung zu A. | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden | |
| FUK III 2.4 | Zugang zum Feuerwehrhaus durch Tordurchfahrten | Erhebliche Gefahr des Angefahrens oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen | Es ist eine separate Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. Bis zur Errichtung dieses Zuganges sind organisatorische Maßnahmen zu treffen. | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. | Mangel durch neue Rolltore behoben |
| FUK III 2.5 | Die PKW-Stellplätze werden nicht beleuchtet. | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen kommen. | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzulegen. | | | Die Beleuchtung der PKW-Stellplätze ist nachzubessern. | Mangel nicht behoben |
| FUK III 2.6 | Durch die Einsatzbekleidung/ Schränke werden die Verkehrswege und Umkleidebereiche neben dem Fahrzeug eingeschränkt. | Gefährdung von bewegtem Fahrzeug erfasst und verletzt zu werden. | Die Einsatzbekleidung/ Schränke neben dem Fahrzeug ist zu entfernen und an geeigneter Stelle zu platzieren. Das Einsatzfahrzeug ist danach mittig in der Fahrzeughalle zu platzieren. | Das Einsatzfahrzeug ist nach Durchführung von D. mittig in der Fahrzeughalle zu platzieren. | | Die Einsatzbekleidung / Schränke neben dem Fahrzeug sind zu entfernen und an geeigneter Stelle zu platzieren. | Einsatzkleidung ist entfernt, der Platz rund um das Löschfahrzeug aber noch zu gering |
| FUK III 2.7 | Umkleidebereiche und Duschen nicht ausreichend. | Nach § 2 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UW) "Grundsätze der Prävention" (GU-V-A 1) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 "Arbeitsstättenverordnung" (ArbStättV) sind Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume für Männer und Frauen getrennt einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. | Entsprechende sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen | | | Zusätzliche Umkleidebereiche und Duschen sind bereitzustellen. | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden |
| FUK III 2.8 | Es besteht die Möglichkeit, dass in der Fahrzeughalle Dieselmotorenemissionen in gesundheitsschädigender Menge auftreten können. | Gefährdung durch krebserzeugenden Dieselmotorenemissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren. | ist installiert |
| FUK III 2.9 | Das Lagerregal im Feuerwehrhaus ist ohne Kennzeichnung der Tragfähigkeit. | Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Regalfächer ist zu ermitteln und gut erkennbar am Regal anzubringen. Die Regale sind gegen Umstürzen zu sichern.. | | | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Regalfächer ist zu ermitteln und gut erkennbar am Regal anzubringen. Die Regale sind gegen Umstürzen zu sichern. | Mangel nicht behoben |
| FUK III 2.10 | Das Geländer der Treppenanlage ist niedriger als 1,00 m und verfügt über waagerechte Füllstäbe. | Es besteht die Gefährdung des Absturzes | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. | | | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. | Mangel nicht behoben |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 07.Dezember 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Mascherode

| Lfd. Nr. | Sicherheitsdefizit II: FUK | Gefährdung II: FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 | |
|-----------------|---|--|--|--|---|---|---|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | | |
| FUK III 3.1 | Es sind nicht genügend Pkw-Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angelfahren oder Überfahren werden | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Ersatzweise ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze in der Nähe des Feuerwehrgrundstücks zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | Ersatzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze ortsnah zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden |
| FUK III 3.2 | Stolperstellen im Bereich des Alarmeinganges | Gefahr des Stolperns | Die Stolperstellen sind zu beseitigen. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, sind die Stolperstellen mit einem Warnanstrich zu kennzeichnen. | | Sollte D. grundsätzlich nicht möglich sein, sind die Stolperstellen mit einem Warnanstrich zu kennzeichnen. | Die Stolperstellen I.B. des Alarmeinganges sind zu beseitigen. | Stolperstelle mit Warnanstrich gekennzeichnet |
| FUK III 3.3 | Stolperstellen im Bereich der Toreinfahrt | Gefahr des Stolperns | Die Stolperstellen sind zu beseitigen. | | Die Stolperstellen I.B. der Toreinfahrt sind zu beseitigen. | | Mangel nicht behoben |
| FUK III 3.4 | Der Fußboden der Stellplätze weist augenscheinlich nicht die notwendige Rutschhemmung auf | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Ausrutschen | Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der vorhandene Bodenbelag der Stellplätze der Bewertungsgruppe R12 entspricht. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist der Fußboden mit einem Belag der Bewertungsgruppe R12 zu versehen | | Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die vorhandene Beschichtung der Stellplätze der Bewertungsgruppe R12 entspricht. | Kann der Nachweis nicht erbracht werden, dass die vorhandene Beschichtung der Stellplätze der Bewertungsgruppe R12 entspricht, ist der Fußboden mit einem Belag der Bewertungsgruppe R12 zu versehen. | Mangel behoben |
| FUK III 3.5 | Die Beleuchtungseinrichtungen der Stellplätze sind über den Feuerwehrfahrzeuhen angebracht. | Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen durch Blendungen und Schlagschattenbildungen | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend der FUK-Vorgaben zu überprüfen und ggf. anzupassen. | | Die Beleuchtungseinrichtungen der Stellplätze ist nachzubessern. | | Beleuchtung wurde angepasst |
| FUK III 3.6 | Stolperstellen durch hochstehende oder rutschige Sauberlaufmatten. | Gefahr des Stolperns | Sauberlaufmatten sind durch trittsichere Bodenbeläge zu ersetzen oder zu entfernen. | | Sauberlaufmatten sind durch trittsichere Bodenbeläge zu ersetzen oder zu entfernen. | | Mangel nicht behoben |
| FUK III 3.7 | Hervorstehende Haken an Garderobenständen | Unfall- und Gesundheitsgefahr | Die Garderobenhaken sind so zu ändern, dass keine scharfen Kanten, Ecken oder hervorstehende Teile vorhanden sind. | | Die Garderobenhaken sind so zu ändern, dass keine scharfen Kanten, Ecken oder hervorstehende Teile vorhanden sind. | | Mangel behoben |
| FUK III 3.8 | Die vorhandene Arbeitsgrube ist nicht ausreichend gesichert. | Unfall- und Gesundheitsgefahr | Die vorhandene Arbeitsgrube ist entsprechend der FUK-Vorgaben herzurichten oder die Nutzung ist sicher (z.B. durch Verfüllen) auszuschließen. | | Die vorhandene Arbeitsgrube ist entsprechend der FUK-Vorgaben zu sichern. | | Mangel nicht behoben |
| FUK III 3.9 | Es besteht die Möglichkeit, dass in der Fahrzeughalle Dieselmotorenemissionen in gesundheitsschädigender Menge auftreten können. | Gefährdung durch krebserzeugenden Dieselmotorenemissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | Ist installiert |
| FUK III 3.10 | Das Geländer der Treppenanlage ist niedriger als 1,00 m und weist augenscheinlich nicht die nötige Stabilität auf. | Es besteht die Gefahr des Absturzes | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. | | | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. | Mangel behoben |
| FUK III 3.11 | Die Mindestanforderungen an die Stellplätze und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt. Durch die in der Fahrzeughalle untergebrachte Schutzkleidung, Schränke und Regale werden die Verkehrswege und Stellplatzflächen zusätzlich eingeschränkt | Erhebliche Gefahr des Angefahrens oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die vorhandenen, gravierenden Sicherheitsdefizite können durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandsantrag nach § 33 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (GUfV-C53) ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift zu erläutern. Hierin muss Feuerwehrangehörigen, die ohne die notwendigen Anforderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind. Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | Bau sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden |
| FUK III 3.12 | Tordurchfahrten zu eng | Erhebliche Gefahr des Angefahrens oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die vorhandenen Sicherheitsdefizite der Tordurchfahrten können durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandsantrag für diese Feuerwehrhalle ist nicht gegeben. Bis zur Errichtung normgerechter Tordurchfahrten sind die eingesengten Gebäudeteile mit einem gelb-schwarzen oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen. | | Bis zur Errichtung normgerechter Tordurchfahrten sind die eingesengten Gebäudeteile mit einem gelb-schwarzen oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen | Bau normgerechter Tordurchfahrten | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden |
| FUK III 3.13 | Umkleidebereich zu eng | Gefährdungen durch gegenseitiges Anstoßen | Vergroßerung des Umkleidebereiches gem Vorgabe der FUK | | | Vergrößerung des Umkleidebereiches gem Vorgabe der FUK | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden |
| FUK III 3.14 | Treppe im Bereich der Fahrzeughalle ist Stolperstelle | Gefahr des Stolperns | Die Stolperstellen sind zu beseitigen. Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, sind die Stolperstellen mit einem Warnanstrich zu kennzeichnen. | | Sollte dies grundsätzlich nicht möglich sein, sind die Stolperstellen mit einem Warnanstrich zu kennzeichnen. | Die Stolperstellen I.B. der Fahrzeughalle sind zu beseitigen. | Mangel nicht behoben |
| FUK III 3.15 | Aufzugsseinrichtung für Schläuche im DG | Gefährdung durch abstürzende Teile und Einsturz. | Nachweis der Trag-Funktionsfähigkeit. Kann der Nachweis nicht erbracht werden ist die Aufzugsseinrichtung zu demontieren. | | Die Trag-Funktionsfähigkeit der Aufzugsseinrichtung im DG (für Schläuche) ist nachzuweisen. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, ist die Aufzugsseinrichtung zu demontieren. | | Die Aufzugsseinrichtung ist stillgelegt |
| FUK III 3.16 | Für weibliche Feuerwehrangehörige steht kein separater Umkleideraum zur Verfügung. | | Für Männer und Frauen getrennte Sanitäranlagen sind einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. | | | Ein separater Umkleideraum für weibliche Feuerwehrangehörige ist zu errichten. | Mangel nicht behoben |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 07.Dezember 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Stöckheim

| Lfd. Nr | Sicherheitsdefizit II. FUK | Gefährdung II. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 | |
|--------------|--|---|---|---|--|---|---|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | | |
| FUK III 4.1 | Es sind nicht genügend PKW-Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angefahren oder Überfahren werden | Es ist zu PKW-Siegeln in ausreichender Zahl zu errichten. Ersatzweise ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze in der Nähe des Feuerwehrgrundstücks zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | Ersatzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze in ausreichender Zahl zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden |
| FUK III 4.2 | Stolperstelle im Bereich der Stauraumfläche (Pflaster) | Gefahr des Stolperns | Die Stolperstellen sind zu beseitigen. | | | Die Stolperstellen LB. der Stauraumfläche (Pflaster) sind zu beseitigen. | Mangel nicht behoben |
| FUK III 4.3 | Unzureichende/ Falsche Beleuchtung der Stauraumfläche | Blendungen und Schlagschattenbildung | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend der FUK-Angaben zu überprüfen und ggf. anzulegen. | | Die Beleuchtung der Stauraumfläche ist nachzubessern. | | Mangel behoben |
| FUK III 4.4 | Zugang zum Feuerwehrhaus durch Tordurchfahrten | Erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen | Es ist eine separate Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. Bis zur Errichtung dieses Zuganges sind organisatorische Maßnahmen zu treffen. | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. | Mangel durch neue Rolltore behoben |
| FUK III 4.5 | Tordurchfahrten zu eng | Erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | | | Bis zur Errichtung normgerechter Tordurchfahrten sind die eingehenden Gebäudeteile mit einem gelb-schwarzen oder rot-weißen Warnanstrich zu versehen | Bau normgerechter Tordurchfahrten | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden |
| FUK III 4.6 | Die Mindestanforderungen an die Stellplatzgrößen und damit an die Verkehrswege um die Fahrzeuge werden nicht erfüllt. Durch die in der Fahrzeughalle untergebrachte Schutzbekleidung, Schränke und Regale werden die Verkehrswege und Stellplatzflächen zusätzlich eingeschränkt | Erhebliche Gefahr des Angefahren oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen. Erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen | Die vorhandenen gravierenden Sicherheitsdefizite können nur durch bauliche Maßnahmen beseitigt werden. Ein Bestandsdurchzug nach § 33 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehr" (GU-Nr. C53) ist auf Grundlage von § 33 Abs. 2 Unfallverhütungsvorschrift "Feuerwehr" für dieses Feuerwehrhaus nicht gegeben, da ohne die notwendigen Änderungen am Feuerwehrhaus erhebliche Gefahren für Leben oder Gesundheit der Feuerwehrangehörigen zu befürchten sind. Bis zur Errichtung sicherheitsgerechter Stellplätze sind organisatorische Maßnahmen zu treffen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | Bau sicherheitsgerechter Fahrzeugstellplätze | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden |
| FUK III 4.7 | Unzureichende/ Falsche Beleuchtung der Fahrzeugstellplätze | Blendungen und Schlagschattenbildung | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend der FUK-Angaben zu überprüfen und ggf. anzulegen. | | Die Beleuchtung der Fahrzeugstellplätze ist nachzubessern. | | Mangel nicht behoben |
| FUK III 4.8 | Es besteht die Möglichkeit, dass in der Fahrzeughalle Dieselmotorenemissionen in gesundheitsschädigender Menge auftreten können. | Gefährdung durch krebserzeugenden Dieselmotorenemissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | ist installiert |
| FUK III 4.9 | Für weibliche Feuerwehrangehörige steht kein separater Umkleideraum zur Verfügung. | | Für Männer und Frauen getrennte Sanitäranlagen sind einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. | | | Für weibliche Feuerwehrangehörige ist ein separater Umkleideraum zu errichten. | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden |
| FUK III 4.10 | Unzureichende Beheizung des Umkleidebereiches | Gesundheitsgefahren | Sind Stellplatz- und Umkleidebereich miteinander verbunden, ist die höhere Raumtemperatur (21°C) sicherzustellen. | Die Beheizung des Umkleidebereiches auf eine Raumtemperatur von 21°C ist zu ermöglichen. | | | Mangel behoben |
| FUK III 4.11 | Keine Duschmöglichkeit für die Einsatzkräfte | Kontaminationsverschleppung | Sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen | | | Duschmöglichkeit für die Einsatzkräfte ist zu errichten. | Mangel nicht behoben |
| FUK III 4.12 | Das Geländer der Treppenanlage ist niedriger als 1,00 m. | Es besteht die Gefährdung des Absturzes | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. | | | Das Treppenhausgeländer ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. | Mangel nicht behoben |
| FUK III 4.13 | Der Schulungsraum im Obergeschoss verfügt nicht über einen zweiten Rettungsweg, da die Fenster konstruktionsbedingt nicht als Rettungsweg geeignet sind. | Gefährdung von Feuerwehrangehörigen im Brandfall. | Der vorliegende Sachverhalt muss mit der Berufswache, Stelle VB besprochen und ein für alle Seiten tragbarer Lösungsansatz abgestimmt werden. Dieser ist uns mitzuteilen und entsprechend umzusetzen | | | Ein zweiter Rettungsweg für den Schulungsraum ist herzustellen bzw. in Abstimmung mit der Stelle 37.21 - Vorbeugender Brandschutz nachzuweisen. | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden |

wird mit dem Neubau in 2022 komplett abgearbeitet

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 07. Dezember 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Rüningen

| Lfd. Nr. | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|-----------------|--|--|---|---|---|---|--|--|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen | |
| FUK III 6.1 | Es sind nicht genügend PKW-Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angelfahren oder Überfahren werden | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Ersatzweise ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze in der Nähe des Feuerwehrgrundstückes zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | Ersatzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze ortsnah zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden |
| FUK III 6.2 | Zugang zum Feuerwehrhaus durch Tordurchfahrten | Erhebliche Gefahr des Angefahrens oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswegs von eintreffenden Feuerwehrangehörigen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. | | Mangel ist durch DA behoben, eine Schlupftür kann aber immer noch aufgeschlossen werden. |
| FUK III 6.3 | Durch die Lage der PKW-Stellplätze sind Kreuzungsmöglichkeiten von ankommen den Feuerwehrangehörigen und austretenden Feuerwehrfahrzeugen im Bereich der Zu- und Abfahrt des Feuerwehrhauses möglich | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Kollision, durch Angelfahren oder Überfahren werden. | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus, so dass Kreuzungspunkte vermieden werden. | Veränderung der Wegeführung ins Feuerwehrhaus | Dienstanweisung zu A. | | | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden |
| FUK III 6.4 | Unzureichende/ Falsche Beleuchtung der Stauraumfläche | Blindungen und Schlagschattenbildung | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend der FUK-Ansicht zu überprüfen und ggf. anzugeleichen. | | | Die Beleuchtungseinrichtungen der Stauraumfläche sind nachzubessern. | | Mangel behoben |
| FUK III 6.5 | Stolperstelle im Bereich der Stauraumfläche (Pflaster) | Gefahr des Stolperns | Die Stolperstellen sind zu beseitigen. | | | Stolperstelle im Bereich der Stauraumfläche (Pflaster) beseitigen. | | Mangel behoben |
| FUK III 6.6 | Es besteht die Möglichkeit, dass in der Fahrzeughalle Dieselmotoremissionen in gesundheitsschädigender Menge auftreten können. | Gefährdung durch krebserzeugenden Dieselmotoremissionen. | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | | Eine Abgasabsauganlage ist zu installieren | | ist installiert |
| FUK III 6.7 | Durch Einbauten und Stützen werden die Verkehrswwege und Umkleidebereiche neben dem Fahrzeug erheblich eingeschränkt. | Gefährdung von bewegtem Fahrzeug erfasst und verletzt zu werden. | Die Spindeln neben dem Fahrzeug sind zu entfernen und an geeigneter Stelle zu platzieren. | | Die Spindeln neben dem Fahrzeug sind zu entfernen und an geeigneter Stelle zu platzieren. | | Umkleideraum herstellen | Durch Umstrukturierung weitestgehend Mangel beseitigt |
| FUK III 6.8 | Bei auftretender Nässe im Stellplatzbereich kann durch Wasserlachen die Trittsicherheit erheblich beeinträchtigt werden. | Erhebliche Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Ausrutschen | Einbau von Gefälle und Entwässerung. Kann eine Entwässerung des Stellplatzfußbodens mit einem wasserabführenden Kanal nicht nachgerüstet werden, ist sicherzustellen, dass Wasser nach den Einstellen der Fahrzeuge aufgenommen werden. | Wasserlachen müssen nach dem Einstellen der Fahrzeuge ggf. aufgenommen werden. | Dienstanweisung zu A. | Der Fußboden der Fahrzeugstellplätze ist über ein Gefälle zu entwässern. | | Mangel behoben |
| FUK III 6.9 | Das Lagerregal in der Garage und die Regalträger sind ohne Kennzeichnung der Tragfähigkeit. | Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Regalträger ist zu ermitteln und gut erkennbar am Regal anzubringen. Die Regale sind gegen Umstürzen zu sichern. | | | Die maximal zulässige Tragfähigkeit der Regalträger in der Garage ist zu ermitteln und gut erkennbar am Regal anzubringen. Die Regale sind gegen Umstürzen zu sichern.. | | Mangel nicht behoben |
| FUK III 6.10 | Keine Duschmöglichkeit für die Einsatzkräfte | Kontaminationsverschleppung | Standorte Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen. | | | | Duschmöglichkeit für die Einsatzkräfte ist zu errichten. | Mangel nicht behoben |
| FUK III 6.11 | Für weibliche Feuerwehrangehörige steht kein separater Umkleideraum zur Verfügung. | | Für Männer und Frauen getrennte Sanitäreinrichtungen sind einzurichten oder es ist eine getrennte Nutzung zu ermöglichen. | | | | Für weibliche Feuerwehrangehörige ist ein separater Umkleideraum zu errichten. | Mangel nicht behoben |
| FUK III 6.12 | Die Beleuchtung im Verwaltungsräum/Büro ist unzureichend. | Unfall- oder Gesundheitsgefahren. | Die Beleuchtungseinrichtungen sind so anzubringen, dass keine Schlagschatten oder Blendungen entstehen. | | | Die Beleuchtung im Verwaltungsräum/Büro ist nachzubessern. | | Mangel nicht behoben |
| FUK III 6.13 | Hervorstehende Haken an Garderobe für Jugend- und Kinderfeuerwehr in Nachgebäude | Unfall- und Gesundheitsgefahr | Die Garderobenhaken sind so zu ändern, dass keine scharfen Kanten, Ecken oder hervorstehende Teile vorhanden sind. | | | Die hervorstehenden Garderobenhaken im Nebengebäude (Jugend-/ Kinderfeuerwehr) sind so zu ändern, dass keine scharfen Kanten, Ecken oder hervorstehende Teile vorhanden sind. | | Mangel nicht behoben |
| FUK III 6.14 | Zu geringe Lagerfläche in Garage | Unfall- und Gesundheitsgefahr | Bedarf und Größe der Lagerfläche ist zu prüfen und anzupassen. | | | | Bereitstellung von Lagerflächen | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden |
| FUK III 6.15 | Die PKW-Stellplätze und die Zuwegung zum Lagerraum werden nicht ausreichend beleuchtet. | Bei Dunkelheit kann es zu Gefährdungen von Feuerwehrangehörigen kommen. | Die Beleuchtungsanlage ist entsprechend zu überprüfen und ggf. anzugeleichen | | | Die Beleuchtung der PKW-Stellplätze und die Zuwegung zum Lagerraum ist nachzubessern. | | Mangel nicht behoben |

Arbeitsschutzmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit in den Feuerwehrhäusern der Freiwilligen Feuerwehr

Gemäß Bericht der FUK vom 07. Dezember 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Stiddien

| Lfd. Nr | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|--------------|--|--|---|---|---|--|--|---|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | C. Instandhaltungsmaßnahmen | D. Sanierungsmaßnahmen | |
| FUK III 7.1 | Es sind nicht genügend PKW-Stellplätze auf dem Grundstück vorhanden. | Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Angelfahren oder Überfahren werden | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten. Ersatzweise ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze in der Nähe des Feuerwehrgrundstückes zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | Ersatzweise zu D. ist zu gewährleisten, dass die notwendige Anzahl Parkplätze ortsnah zu jeder Zeit den Feuerwehrangehörigen zur Verfügung steht. | | Es sind PKW-Stellplätze in ausreichender Zahl zu errichten | | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden |
| FUK III 7.2 | Zugang zum Feuerwehrhaus durch Tordurchfahrten | Erhebliche Gefahr des Angefahrens oder Eingeklemmt werden von Feuerwehrangehörigen | Bis zur Realisierung der Sanierungsmaßnahme dürfen die Feuerwehrfahrzeuge nur außerhalb besetzt und verlassen werden. | Dienstanweisung zu A. | | Es ist eine Zugangsmöglichkeit zu schaffen, die so angelegt sein muss, dass sich die Verkehrswege von eintreffenden Feuerwehrfahrzeugen und herausfahrenden Einsatzfahrzeugen nicht kreuzen. Bis zur Einrichtung dieses Zuganges sind organisatorische Maßnahmen zu treffen. | | Mangel durch neue Rolltore behoben |
| FUK III 7.3 | Stauraumfläche zu klein | | Der Stauraum vor den Toren muss min. der Stellplatzgröße entsprechen und für eine Achslast von 12 t befestigt werden. | | | Der Stauraum vor den Toren muss min. der Stellplatzgröße entsprechen und für eine Achslast von 12 t befestigt werden. | | Mangel nicht behoben, kann auf dem Grundstück auch nicht beseitigt werden |
| FUK III 7.4 | Stoßstelle zwischen Stauraum und PKW-Stellplätze auf dem Hof | Gefahr des Stoßens | Die Stoßstellen sind zu beseitigen. | | | Stoßstelle zwischen Stauraum und PKW-Stellplätze auf dem Hof ist zu beseitigen. | | Mangel behoben |
| FUK III 7.5 | Bei auftretender Nässe im Stellplatzbereich kann durch Wasserlassen die Trittsicherheit erheblich beeinträchtigt werden. | Erhebliche Gefährdung der Feuerwehrangehörigen durch Ausrutschen | Einbau von Gefälle und Entwässerung. Kann eine Entwässerung des Stellplatzfußbodens mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand nicht nachgerüstet werden, ist sicherzustellen, dass Wasserlachen nach dem Einstellen der Fahrzeuge aufgenommen werden. | Wasserlachen müssen nach dem Einstellen der Fahrzeuge ggf. aufgenommen werden. | Dienstanweisung zu A. | Der Fußboden der Fahrzeugstellplätze ist über ein Gefälle zu entwässern. | | Mangel behoben |
| FUK III 7.6 | Kein Nachweis über Höchstzugkraft der Sellenkisten-Haltekonstruktion in der Fahrzeughalle. | Absturzgefahr | Nachweis der Höchstzugkraft der Haltekonstruktion oder Entfernung der Sellenkiste / Anschlagpunkte.. | | Entfernung der Sellenkiste / Anschlagpunkte i.d. Fahrzeughalle wenn C. nicht möglich. | Nachweis der Höchstzugkraft der Haltekonstruktion. | | Mangel nicht behoben |
| FUK III 7.7 | Keine Duschmöglichkeit für die Einsatzkräfte | Kontaminationsverschleppung | Sanitäre Einrichtungen sind in einer ausreichenden Anzahl bereitzustellen | | | | Duschmöglichkeit für die Einsatzkräfte ist zu errichten. | Mangel nicht behoben |
| FUK III 7.8 | Unzureichende Absturzsicherung an der Dachbodenöffnung | Absturzgefahr | Die Absturzsicherung ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. | | | Die Absturzsicherung der dachbodenöffnung ist entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. | | Mangel nicht behoben |
| FUK III 7.9 | Zu geringe Lagerfläche auf dem Dachboden | Unfall- und Gesundheitsgefahr | Bedarf und Größe der Lagerfläche ist zu prüfen und anzupassen. | | | | Bereitstellung von Lagerflächen | Mangel nicht behoben |
| FUK III 7.10 | Der Verkehrsweg unter der Aufzugsseinrichtung ist nicht gesichert und der Gefahrenbereich ist nicht gekennzeichnet. Es kann nicht festgestellt werden, ob die Tragkonstruktion ausreichend ist. | Gefährdung durch absturzende Teile | Umsetzung der FUK auch der Verkehrsweg unter der Aufzugsseinrichtung zu sichern der Gefahrenbereich zu kennzeichnen die Tragfähigkeit der Konstruktion nachzuweisen | Entfernung der Aufzugsseinrichtung wenn C. nicht möglich. | | der Verkehrsweg unter der Aufzugsseinrichtung ist zu sichern, der Gefahrenbereich zu kennzeichnen und die Tragfähigkeit der Konstruktion nachzuweisen | | Mangel nicht behoben |

Gemäß Bericht der FUK vom 07.Dezember 2012 geforderte Maßnahmen im Feuerwehrhaus Wenden

| Lfd. Nr. | Sicherheitsdefizit lt. FUK | Gefährdung lt. FUK | Forderung der FUK | Bauliche und technische Maßnahmen | | Aktualisierungen, Stand 11.06.2021 |
|----------------|---|--|---|---|---|--|
| | | | | A. Verhaltensbezogene Maßnahmen | B. Organisatorische Maßnahmen | |
| FUK III 8.1 | PKW-Stellplätze und Zuwegungen sind mit Schotter befestigt. Die Parkfläche und die Zuwegungen sind mit Rasen- und Tiefborde eingefasst. | Es besteht die Gefahr des Ausrutschens oder Stolperns. | Es sind keine Schotterflächen, Rasengittersteine -matten o. a. im Bereich von Verkehrswegen zu verwenden. Die Stolperstellen sind zu entfernen. | | | PKW-Stellplätze und Zuwegungen sind zu befestigen. Die durch Rasen- und Tiefborde bestehenden Stolperstellen sind zu beseitigen. Parkfläche wurde gepflastert |
| FUK III 8.2 | Die Tiefe der Bewegungsfläche zwischen zwei gegenüberliegenden Spindreihen ist zu knapp bemessen. | Gefährdungen durch gegenseitiges Anstoßen | Die Tiefe der Bewegungsfläche zwischen zwei gegenüberliegenden Spindreihen sollte mindestens 2,50 m groß sein. | Die Tiefe der Bewegungsfläche zwischen zwei gegenüberliegenden Spindreihen ist durch eine andere Aufstellung zu vergrößern (min. 2,50m) | Vergrößerung des Umkleidebereiches, wenn B. nicht realisierbar. | Mangel nicht behoben |
| FUK III 8.3 | In der Fahrzeughalle ragen im Bereich der Längswand Schraubenspitzen aus den Trapezblechen heraus. | Es besteht die Gefahr sich an den Schraubenspitzen zu verletzen. | Die Schraubenspitzen sind abzudecken oder zu entfernen. | | Die Schraubenspitzen im Bereich der Längswand in der Fahrzeughalle sind abzudecken oder zu entfernen. | Mangel wurde behoben |